

Einladung

- TOP 11 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
Vorlage: 2023/013 Berichterstatter: Herr Ahlers
- TOP 12 Außenbereichssatzung Ipwegermoor - Birkenstraße
Vorlage: 2023/022 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 13 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 14 Anfragen und Hinweise
- TOP 15 Einwohnerfragestunde
- TOP 16 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/007

freigegeben am **01.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 23.01.2023

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Frau Sandra Peters ordnungsgemäß ihren Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit ihre Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Frau Sandra Peters hat ihren Mandatsverzicht mit Schreiben vom 11.01.2023 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Die Mitgliedschaft endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Frau Sandra Peters wurde durch Listenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Andreas Daries aufgrund seines Listenplatzes „Nachrücker“ ist.

Die Mitgliedschaft von Herrn Andreas Daries im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Frau Sandra Peters.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage – Mandatsverzicht

Gemeinde Rastede
Herrn Bürgermeister Lars Krause
Sophienstr. 27
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing.		11. Jan. 2023	
HVB	FB	STS	GB
X			2

Sandra Peters
Loyer Weg 36
26180 Rastede

Rastede, 11.01.2023

Erklärung des Mandatsverzichts

Sehr geehrte Herr Krause

hiermit erkläre ich den Verzicht auf meinen Sitz im Rat der Gemeinde Rastede nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Mandatsverzicht erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Verzicht ist durch berufliche Veränderungen begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Peters

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/038

freigegeben am **10.03.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 06.03.2023

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Andreas Daries wird als Ersatz für Frau Sandra Peters in den Schulausschuss entsandt.
2. Herr Andreas Daries wird als Ersatz für Frau Sandra Peters in den Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales entsandt.
3. Herr Andreas Daries wird als Ersatz für Frau Sandra Peters in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
4. Stellvertreterin für den Beigeordneten Herrn Max Kunze wird im Verwaltungsausschuss Frau Birgit Rowold.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Rastede hat darum gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen, bedingt durch den Mandatsverzicht von Frau Sandra Peters, vorzunehmen:

a) Schulausschuss:

Herr Andreas Daries wird Frau Sandra Peters ersetzen.

b) Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales:

Herr Andreas Daries wird Frau Sandra Peters ersetzen.

c) Kultur- und Sportausschuss:

Herr Andreas Daries wird Frau Sandra Peters ersetzen.

d) Verwaltungsausschuss:

Als Stellvertreterin von Herrn Max Kunze wird Frau Birgit Rowold berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Original Message processed by david@

Umbesetzung von Ausschüssen 28. Februar 2023, 13:31 Uhr

Von jan.hoffmann@gruene-rastede.de

An 'Ralf Kobbe'

Sehr geehrter Herr Kobbe,

in der letzten Woche haben wir in unserer Fraktion einen Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen gefasst.

Ich darf freundlich um Vorbereitung der nachfolgenden Ergebnisse für die Sitzung des Rates bitten:

Andreas Daries wird für Sandra Peters in die nachfolgenden Ausschüsse entsandt:

- Schulausschuss
- Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
- Kultur- und Sportausschuss

Birgit Rowold übernimmt für Sandra Peters die Vertretung von Sabine Eying im Verwaltungsausschuss sowie die damit in Zusammenhang stehenden Vertretungen von Sabine Eying in der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH

Jan Hoffmann übernimmt von Birgit Rowold die Funktion des 2. stv. Ratsvorsitzes.

Sofern noch weitere Anpassungen erforderlich sein sollten, bitte ich um kurzen Hinweis.

Beste Grüße

Jan Hoffmann

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede

Jan Hoffmann
Sprecher

Müritzstraße 37
26180 Rastede

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/039

freigegeben am **07.03.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 06.03.2023

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der zweite Stellvertreter des Ratsvorsitzenden ist Ratsherr Jan Hoffmann.

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2021 hat der Rat beschlossen, für den Ratsvorsitzenden zwei Vertreter zu benennen. Als zweite Vertreterin des Ratsvorsitzenden wurde seinerzeit Frau Birgit Rowold bestimmt. Mit Schreiben vom 28.02.2023 teilt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen mit, dass Frau Rowold die Stellvertretung nicht mehr wahrnehmen möchte, sodass nunmehr über die Nachfolge zu entscheiden ist. Für die Neubesetzung schlägt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen Herrn Jan Hoffmann vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Original Message processed by david@

Umbesetzung von Ausschüssen 28. Februar 2023, 13:31 Uhr

Von jan.hoffmann@gruene-rastede.de

An 'Ralf Kobbe'

Sehr geehrter Herr Kobbe,

in der letzten Woche haben wir in unserer Fraktion einen Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen gefasst.

Ich darf freundlich um Vorbereitung der nachfolgenden Ergebnisse für die Sitzung des Rates bitten:

Andreas Daries wird für Sandra Peters in die nachfolgenden Ausschüsse entsandt:

- Schulausschuss
- Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
- Kultur- und Sportausschuss

Birgit Rowold übernimmt für Sandra Peters die Vertretung von Sabine Eying im Verwaltungsausschuss sowie die damit in Zusammenhang stehenden Vertretungen von Sabine Eying in der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH

Jan Hoffmann übernimmt von Birgit Rowold die Funktion des 2. stv. Ratsvorsitzes.

Sofern noch weitere Anpassungen erforderlich sein sollten, bitte ich um kurzen Hinweis.

Beste Grüße

Jan Hoffmann

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede

Jan Hoffmann
Sprecher

Müritzstraße 37
26180 Rastede

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/004

freigegeben am **01.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 13.01.2023

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Fabian Kolbe, wohnhaft in Rastede, wird als Elternvertreter in den Schulausschuss berufen.

Herr Sven Recker, wohnhaft in Rastede, wird als stellvertretender Elternvertreter in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 10.01.2023 hat sich der neu gewählte Gemeindeelternrat konstituiert. Als Vertreter der Elternschaft im Schulausschuss wurde Herr Fabian Kolbe gewählt. Stellvertretender Vertreter der Elternschaft für den Schulausschuss ist Herr Sven Recker. Die Vorschläge des Gemeindeelternrates sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/026A

freigegeben am **08.03.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 08.03.2023

Vorschläge von Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

- a) Folgende Personen werden seitens der Gemeinde Rastede für die Berufung zum Schöffen vorgeschlagen: Jan Berger, Erich Bischoff, Marion Brötje, Dennis Eike, Peter Icken, Anja Kobbe, Reiner Kuck, Sven Linck, Janina Oetken, Anne Maibaum, Nadine Mertin, Margret Schmidt, Torsten Steingräber, Christine de Vries, Stefanie Wieck, Kerstin Winter.
- b) Folgende Personen werden seitens der Gemeinde Rastede für die Berufung zum Jugendschöffen vorgeschlagen: Daniela Berger, Marita Budde, Ursel Bunjes, Yvonne Hennemann, Anke Linck, Monika Schütte-Tamminga, Lena Wilters, Susanne Windels, Louisa Marie Winkler.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede wurde vom Amtsgericht Westerstede dazu aufgefordert, für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 insgesamt 16 Schöffen vorzuschlagen.

Der Präsident des Landgerichts Oldenburg hat für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die Zahl der Hauptschöffen für das Amtsgericht Westerstede auf 8 Personen und die Zahl der Hilfsschöffen auf 10 Personen festgesetzt. Zusätzlich sind für die Strafkammer des Landgerichts Oldenburg 26 Hauptschöffen zu wählen.

Gemäß § 36 (4) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie letztendlich erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Kommunen entfallen auf die Gemeinde Rastede 16 Vorschläge.

Weiterhin wurde die Gemeinde Rastede im Januar 2023 vom Landkreis Ammerland aufgefordert, insgesamt mindestens 9 Jugendschöffen vorzuschlagen.

Beide Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl soll zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern bestehen. Sie darf nur getrennt nach Geschlecht, aber nicht getrennt nach Haupt- und Hilfsschöffen, aufgestellt werden. Die vorgeschlagenen Personen für die Jugendschöffenwahl sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Zu Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt des Schöffen nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen gemäß § 34 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs so wie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Des Weiteren sind gemäß § 32 GVG Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, ungeeignet zu dem Amt eines Schöffen. Ebenso ungeeignet sind Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, welches den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 19.01.2023 gebeten, der Verwaltung befähigte Personen vorzuschlagen. Eine abschließende Bewerberliste ist als Anlage beigelegt.

Jeder Bewerber kann nur in ein ehrenamtliches Richteramt (entweder Schöffe oder Jugendschöffe) berufen werden. Bei der Erstellung der jeweiligen Vorschlagsliste ist daher darauf zu achten, dass kein Bewerber in „Doppelfunktion“ vorgeschlagen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die zahlenmäßige Verteilung der Vorschläge analog zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entsprechend der Sitzverhältnisse im Rat vorzunehmen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 auf dieser Grundlage vorbereitend die im Beschlussvorschlag genannten Personen ausgewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Bewerberliste Schöffenwahl 2023
2. Bewerberliste Jugendschöffenwahl 2023

**Bewerberliste Schöffenwahl 2023
Geschäftsjahre 2024 - 2028**

Anlage 1 zu Vorlage 2023/026A

Familienname	Geburtsname	Vorname	Geburtsjahr	Anschrift	Beruf	Bereits gewährt?
Brötje		Marion	1960	26180 Rastede, Hahn	Sozialpädagogin / Sozialarbeiter, Leiterin eines Integrativen Kindergartens und	ja
Maichrzak	Bohmann	Tanja	1982	26180 Rastede, Loy	Steuerfachangestellte / Personalleitung	ja
Dr. Uhlhorn		Gunther	1967	26180 Rastede, Rastede II	Freiberufliche Fachkraft für Arbeitssicherheit & Chemikalien Recht	
Icken		Peter	1967	26180 Rastede, Wahnbek	Leiter einer Marketingabteilung	
Peters		Marlene	1987	26180 Rastede, Wahnbek	Bankkauffrau	
Janßen		Frank	1960	26180 Rastede, Südende II	Geschäftsführer eines Ingenieurbüros	
Pfützenreuter		Karl-Heinz	1954	26180 Rastede, Leuchtenburg	Rentner, ehemaliger IT-Mitarbeiter	
Becker		Hans-Joachim	1956	26180 Rastede, Rastede I	Pensionär, ehemaliger Finanzbeamter	
Jürgens	Hülter	Cornelia	1967	26180 Rastede, Rastede II	Hotelfachfrau / Angestellte in Verwaltung	
Rittner		Jasper Kurt Rudolf	1964	26180 Rastede, Rastede II	Redaktionsleiter	
Kuck		Reiner	1956	26180 Rastede, Rastede I	Pensionär, ehemaliger Polizeibeamter	
Berger		Daniela	1959	26180 Rastede, Rastede I	Verwaltungsbeamtin, Senatsrätin für Digitalisierung, FHB	
Müller		Hans-Hermann	1957	26180 Rastede, Kleinenfelde	Rentner, Hausmeister auf 450 EUR Basis	
Kobbe	Krummacker	Anja	1967	26180 Rastede, Wahnbek	OÖVV Unternehmenskommunikation und Umweltbildung	ja
Gnosa		Armin Felix	1981	26180 Rastede, Leuchtenburg	Diplom-Ingenieur / Berater IT-Sicherheit	
Taube		Werner	1958	26180 Rastede, Rastede I	Pensionär	
Voigt		Anne Helene	1957	26180 Rastede, Südende II	Rentnerin, ehemalige Bankangestellte	
Gehlen		Nils	1968	26180 Rastede, Hostemost	Selbstständig in eigener psychologischer Praxis	
Jürgens		Hartmut	1959	26180 Rastede, Rastede II	Großhandelskaufmann	
Ihmels		Helmut	1959	26180 Rastede, Delfshausen	Finanzbeamter, ab 01.01.2024 Pensionär	
Wittig		Steffen	1988	26180 Rastede, Loy	Zimmereihelfer	
Bruns		Rolf	1958	26180 Rastede, Wahnbek	Pensionär, ehemaliger Polizeibeamter	
Maibaum	Martens	Änne	1976	26180 Rastede, Hahn	kaufmännische Angestellte EWE Netz GmbH	
Meirose		Tanja	1970	26180 Rastede, Kleinenfelde	Berufssoldat	
Thräne		Ute	1964	26180 Rastede, Wahnbek	Pfarrerin	ja
Bischoff		Erich	1958	26180 Rastede, Wahnbek	Rentner	
Rönsch		Oliver	1982	26180 Rastede, Rastede II	Verkaufsberater	
Pavel		Ulf Michael	1973	26180 Rastede, Hankhausen II	kaufmännischer Leiter	
Siefken		Michael	1973	26180 Rastede, Hankhausen I	selbständiger Unternehmensberater	
Mertin		Nadine	1973	26180 Rastede, Hankhausen I	Verwaltungsbeamtin des Landes Niedersachsen, Verwaltungsleiterin	ja
von Waaden-Arnken	von Waaden	Anja	1968	26180 Rastede, Neusüdende II	Praxiskoordinatorin in einer Praxis für Physiotherapie	
Berger		Jan	1990	26180 Rastede, Rastede II	strategischer Einkäufer	
Eike		Dennis	1981	26180 Rastede, Rastede I	Ammerländer Wohnungsbau WST, Team Technik/Mobilisierung	
Kaminski	Müller	Maren	1983	26180 Rastede, Hankhausen II	Integrationsfachkraft im Jobcenter Oldenburg	
Lefering		Matthias	1963	26180 Rastede, Barghorn	kaufmännischer Angestellter	
Wieck		Stefanie	1968	26180 Rastede, Hankhausen II	Feinmechanikerin, Vordiplom Pädagogik (9 Semester studiert), Hundetrainerin	
Linck		Sven	1973	26180 Rastede, Wahnbek	Feuerwehrtechnischer Beamter, Stadt OL Bereichsleiter Gefahrenabwehr	
Winkler		Louisa Marie	1988	26180 Rastede, Wahnbek	Studienrätin	
Grimm	Müller	Marlene	1959	26180 Rastede, Hahn	Med. Techn. Assistentin für Radiologie	
Boy		Christian Alexander	1981	26180 Rastede, Lehmden	Sozialassistent	
Wittmann		Nina	1983	26180 Rastede, Südende II	Kauffrau für IT-Systemmanagement	
Klaus		Walter Michael	1977	26180 Rastede, Hankhausen II	Arzt	
Klaus	Zienicke	Melanie	1989	26180 Rastede, Hankhausen II	Ärztin, Soldatin auf Zeit	
Struckmeier-Brandes	Kahlert	Maria-Luise	1955	26180 Rastede, Hostemost	Pensionärin	
Schmidt	Frers	Magret	1957	26180 Rastede, Neusüdende I	Groß- und Außenhandelskauffrau	
Winter	Däsler	Kerstin	1970	26180 Rastede, Rastede I	Bilanzbuchhalterin, angestellte Geschäftsführerin	
Thie		Michael	1963	26180 Rastede, Südende I	Versicherungskaufmann	

Fürstmann		Jannis	1988	26180 Rastede, Rastede I	Biologischtechnischer-Assistent	
Kühnau		Pierre	1975	26180 Rastede, Nethen	Außendienst bei einem pharmazeutischen Großhandel	
de Vries		Christine	1973	26180 Rastede, Rastede I	Bankkauffrau	
Budden		Dieter	1968	26180 Rastede, Rastede I	Dipl. Ing. Elektrotechnik (FH)	
Gebken	Bauer	Nicole	1980	26180 Rastede, Hankhausen I	Hausfrau	
Oetken		Janina	1988	26180 Rastede, Kleinenfelde	Angestellte im öffentl. Dienst (LGLN-Landesverm.) als Scrum Master & Agile	
Langer		Uwe	1963	26180 Rastede, Ipwege	Dip.-Ing. Maschinenbau	
Schütte-Tamminga	Schütte	Monika	1958	26180 Rastede, Ipwege	Rentnerin, ehemalige Erzieherin und Einrichtungsleiterin	
Steingraber		Torsten Ulrich	1964	26180 Rastede, Nethen	Mitarbeiter in der Qualitätsprüfung	
Johanning		Markus	1982	26180 Rastede, Rastede I	Notfallsanitäter	
Bunjes	Beyer	Ursel Waltraud	1959	26180 Rastede, Ipwege	Rentnerin, ehemalige Erzieherin und systemische Familienberaterin	
Brunßen		Detlef	1959	26180 Rastede, Neusüdende I	kaufmännischer Angestellter, ab 01.04.2023 Rentner	
Schilde		Teresa	1987	26180 Rastede, Hankhausen II	Zollbeamtin m. D., Sachbearbeiterin verb. Zolltarifaukünfte	
Fellensiek		Jens	1968	26180 Rastede, Rastede I	Angestellter	

Person hat sich auch als Jugendschöffe beworben

**Bewerberliste Jugendschöffenwahl 2023
Geschäftsjahre 2024 - 2028**

Anlage 2 zu Vorlage 2023/026A

Familienname	Geburtsname	Vorname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	Erfahrung Jugendberufshilfe	Bereits gewährt?
Berger		Daniela	1959	26180 Rastede, Rastede I	Verwaltungsbeamtin, Senatsrätin für Digitalisierung, FHB	Teilnahme im Schulleiterrat, Trainerin / Betreuerin von Handball-Jugendmannschaften, Führungskraft für den Bereich Ausbildung	
Windels	Ellermann	Susanne	1957	26180 Rastede, Südende I	Pensionärin	Lehrerin, Klassenlehrerin an der KGS Rastede und stellvertr.	
Hennemann	Pfaar	Yvonne	1973	26180 Rastede, Rastede I	Pädagogische Mitarbeiterin	Mutter von 2 Kindern, Pädagogische Mitarbeiterin GS Wahnbek, Betreuerin Jugendfußballmannschaft	
Wilters		Lena	1996	26180 Rastede, Ipwege	Erzieherin und Hortleitung Diakonisches Werk Wahnbek	Erzieherin und Hortleitung	
Von Waaden-Arnken	von Waaden	Anja	1968	26180 Rastede, Neusüdende II	Praxiskoordinatorin in Praxis für Physiotherapie	Mutter von Zwillingen, Betreuung von Kindern im Sport (Karate) bei Wettkämpfen	
Lefering		Matthias	1963	26180 Rastede, Barghorn	kaufmännischer Angestellter	3 Stiefsöhne, als Ausbilder in vielen Betrieben eingesetzt	
Linck	Libera	Anke	1981	26180 Rastede, Wahnbek	Industriekauffrau	seit 7 Jahren Jugendfeuerwehrwartin, Mutter einer 13-jährigen	
Bischoff		Erich	1958	26180 Rastede, Wahnbek	Rentner	Ausbilder Eignungsprüfung / Feuerwehr Eignungsprüfung	
Winkler		Louisa Marie	1988	26180 Rastede, Wahnbek	Studienrätin	Ausbildung in den Bereichen Psychologie und Pädagogik, Ausbildung als Lehrkraft, tägliche Arbeit mit Jugendlichen	
Tüschen		Maike	1981	26180 Rastede, Hankhausen II	Studienrätin	seit 2012 Studienrätin (Englisch/ Erdkunde), Unterricht in den Schuljahrgängen 5-13, Kinder und Jugendliche im Alter von 11-	
Boy		Christian Alexander	1981	26180 Rastede, Lehmden	Sozialassistent	seit 2012 in der Kindertagesstätte bzw. zur Vertretung im Hort tätig, Vater von 3 Kindern	
Budde		Marita	1966	26180 Rastede, Rastede II	Buchhalterin	Mutter von 3 Kindern	
Schütte-Tamminga	Schütte	Monika	1958	26180 Rastede, Ipwege	Rentnerin, ehemalige Erzieherin und Einrichtungsleitung	28 Jahre berufliche Erfahrung - davon 15 Jahre Einrichtungsleitung, Mutter von 3 Kindern	
Bunjes	Beyer	Ursel Waltraud	1959	26180 Rastede, Ipwege	Rentnerin, ehemalige Erzieherin, systemische Familienberaterin	langjährige Erfahrung in der Kindergarten- und Familienarbeit	

Person hat sich auch als Schöffe beworben

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/035

freigegeben am **07.03.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 01.03.2023

Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Stephan Brumund wird weiterhin für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum 01.04.2023 in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortsbrandmeister der Einheit Südbäke berufen.

Herr Ingo Riediger wird weiterhin für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum 01.04.2023 in das Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindebrandmeister berufen.

Herr Dieter Kohlwes wird weiterhin für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung zum 01.04.2023 in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Gemeindebrandmeister berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Einheit Südbäke, Herrn Stephan Brumund, endet mit Ablauf des 31.03.2023. Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Einheit Südbäke am 27.01.2023. Hierbei wurde Herr Stephan Brumund einstimmig vorgeschlagen und kann daher für weitere sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Er erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes.

Der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters wird in Gemeinden mit Ortsfeuerwehren von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und deren Stellvertretern abgegeben. Die Amtszeit des Gemeindebrandmeisters Herrn Ingo Riediger sowie die des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters Herrn Dieter Kohlwes endet jeweils mit Ablauf des 31.03.2023.

In der Gemeindekommandositzung am 07.02.2023 wurde sich jeweils einstimmig für die weitere Ernennung von Herrn Ingo Riediger als Gemeindebrandmeister und die Ernennung von Herrn Dieter Kohlwes als stellvertretender Gemeindebrandmeister ausgesprochen. Gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 könnte Herr Dieter Kohlwes bis zum 14.12.2027 berufen werden (Erreichen der Altersgrenze). Er hat sich bereit erklärt, für weitere drei Jahre als stellvertretender Gemeindebrandmeister tätig sein zu können, somit bis zum Ablauf des 31.03.2026.

Beide Kameraden erfüllen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Ämter.

Der Kreisbrandmeister hat allen Vorschlägen zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/013

freigegeben am **16.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 09.02.2023

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.02.2023	Feuerschutzausschuss
N	07.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rastede wurde zuletzt im Jahr 2014 aktualisiert. Aufgrund von Änderungen und Neuerungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und dem Wunsch des Gemeindekommandos auf Einführung eines/einer zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in und Gemeindebrandmeisters/in ist die Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Feuerwehr sowie der Verwaltung wurde die Satzung hinsichtlich der aktuellen Gesetzesänderungen sowie unter Berücksichtigung der Praktikabilität in den Einheiten angepasst. Der Entwurf der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Zur besseren Darstellung der Änderungen ist als Anlage 2 eine Synopse beigelegt.

Die Einführung eines zweiten Vertreters sowohl für die Ortsbrandmeister als auch dem Gemeindebrandmeister soll der Entlastung der aktuellen Führungskräfte dienen. In den vergangenen Jahren sind die Aufgaben der Führungskräfte der Feuerwehren umfangreicher geworden. Unter anderem erfordert die Ausbildung der Einsatzkräfte an Geräten, die überörtliche Tätigkeit auf Landkreisebene und vermehrte Dokumentationspflichten (beispielsweise Mitgliederverwaltung, Einsatzdokumentation, Prüfung der Geräte und der persönlichen Schutzausrüstung) mehr Arbeits- und insbesondere Zeitaufwand.

Darüber hinaus wurde mit der Erarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes deutlich, dass für diverse Bereiche die Erarbeitung von Konzepten erforderlich wird. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Führungskräfte stellt Gemeindebrandmeister Riediger in einem Schreiben dar, welches als Anlage 3 beigefügt ist. Neben der Arbeitsteilung bietet ein zweiter Stellvertreter zudem die Möglichkeit, junge Kameraden frühzeitig an die besondere Führungsposition heranzuführen. Da bereits einige Ammerlandgemeinden die zweiten Stellvertreter eingeführt haben, soll diese Führungsposition auch in der Gemeinde Rastede Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung des zweiten Stellvertreters werden auch entsprechende Aufwandsentschädigungen eingefordert. Würde der zweite Stellvertreter jeweils den Entschädigungssatz einheitlich des ersten Vertreters erhalten, so sind folgende Mehrkosten zu erwarten:

1. Zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister/in 2.880 Euro jährlich je Einheit.
2. Zweiter stellvertretender Gemeindebrandmeister/in 1.725,00 Euro jährlich.

Finanzielle Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 nicht zur Verfügung. Das Gemeindefinanzamt hat vereinbart, frühestens im Haushaltsjahr 2024 Entschädigungen einzufordern, da bei den Jahreshauptversammlungen 2023 noch keine Wahl von zweiten Stellvertretern bedingt durch die erforderliche Satzungsänderung möglich war. Für das Haushaltsjahr 2024 werden entsprechende finanzielle Mittel eingeplant.

Der Kreisbrandmeister Herr Delmenhorst hat außerdem angekündigt, in diesem Kalenderhalbjahr 2023 einen Vorschlag zur Anpassung der Aufwandsentschädigungen zur kreiseinheitlich Handhabung einreichen zu wollen. Hierbei handelt es sich um eine gängige Praxis. Die „Satzung der Gemeinde Rastede über die Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht den Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige“ würde somit zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
2. Gegenüberstellung Änderungen Satzung (Synopsis)
3. Schreiben Gemeindebrandmeister über die Notwendigkeit eines zweiten Vertreters

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 21.03.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rastede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Rastede, Hahn, Ipwege-Wahnbek, Loy-Barghorn, Neusüdende und Südbäke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Der Freiwilligen Feuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Gemeindekommando.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Der Ortsfeuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Ortskommando.

- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend nach der gültigen Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes als beratende Mitglieder.
- (3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und der Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt. Jede Ortsfeuerwehr hat unabhängig von der Anzahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen kraft Amtes zwei Stimmen im Gemeindegremium.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und eine durch die Gemeinde abgestellte Schriftführerin oder eines Schriftführers zu unterzeichnen ist. Ein elektronischer Versand ist möglich.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung und ggfs. Mitglieder der betroffenen Abteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerin und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Ein elektronischer Versand ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzungen durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 oder § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das Mindestalter des Niedersächsischen Brandschutzgesetz, aber noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene Lebensjahr für den Eintritt in die Altersabteilung vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann sowohl ein polizeiliches Führungszeugnis als auch ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister die Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Abteilungs-
führung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach mit dem Ortskommando abge-
stimmten Regeln.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht ge-
bunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der
Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entschei-
det das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Auf-
gaben gewissenhaft auszuführen, die Kameradschaft zu wahren und Ihren Vorge-
setzten beratend zu unterstützen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen
der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der
Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme
am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die
Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während
der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Ein-
satzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- oder Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede zur Verschwiegenheit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend. Die Kenntnisnahme ist durch jeden Angehörigen der Einsatzabteilung durch Unterschrift zu dokumentieren.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin oder Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrates.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche die gereinigte Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr in einem sauberen und gepflegten Zustand abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rastede vom 16.12.2014 außer Kraft.

Rastede, den 21.03.2023

gez. Krause
Bürgermeister

Aktuelle Satzung

Entwurf der Änderungssatzung

Hinweise:

schwarzer Text: von der bisherigen Satzung unverändert übernommen

blauer Text: von der bisherigen Satzung abweichende Formulierung

Satzung**für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rastede folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

Satzung**für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 21. März 2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

Aktuelle Satzung

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rastede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Rastede, Hahn, Ipwege-Wahnbek, Loy-Barghorn, Neusüdende und Südbäke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Rastede ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GBVI. S. 125), die Ortsfeuerwehren Hahn, Loy-Barghorn und Ipwege-Wahnbek sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Neusüdende und Südbäke sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden

Entwurf der Änderungssatzung

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rastede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Rastede, Hahn, Ipwege-Wahnbek, Loy-Barghorn, Neusüdende und Südbäke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden

Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. **Der Freiwilligen Feuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen.**

Aktuelle Satzung

Entwurf der Änderungssatzung

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) **Der Ortsfeuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Ortskommando.**

- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

Aktuelle Satzung

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO)

Entwurf der Änderungssatzung

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend **nach der gültigen** Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO)

abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören.

abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören.

Aktuelle Satzung

Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

Entwurf der Änderungssatzung

Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

Aktuelle Satzung

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den

Entwurf der Änderungssatzung

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung **und Fortschreibung** einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den

Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendwarten, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als beratende Mitglieder.

- (3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und der Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer

Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes als beratende Mitglieder.

- (3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und der Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das

Aktuelle Satzung

ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die beratenden Mitglieder nach Absatz 2

Entwurf der Änderungssatzung

Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die beratenden Mitglieder nach Absatz 2

Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremiums vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindegremium wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremiums vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindegremium wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung **ortsüblich** einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Aktuelle Satzung

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem

Entwurf der Änderungssatzung

Jede Ortsfeuerwehr hat unabhängig von der Anzahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen kraft Amtes zwei Stimmen im Gemeindegremium.

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und **eine**

weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

durch die Gemeinde abgestellte Schriftführerin oder eines Schriftführers zu unterzeichnen ist. Ein elektronischer Versand ist möglich.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

Aktuelle Satzung

- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

Entwurf der Änderungssatzung

- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerin und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, **der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes** als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den **Angehörigen der Einsatzabteilung und ggfs. Mitglieder der betroffenen Abteilung** der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerin und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung **ortsüblich** einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. [Ein elektronischer Versand ist möglich.](#)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

Aktuelle Satzung

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

Entwurf der Änderungssatzung

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon

Aktuelle Satzung

wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzungen durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der

Entwurf der Änderungssatzung

wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzungen durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die **absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der

jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder

jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und

Aktuelle Satzung

Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen

Entwurf der Änderungssatzung

Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 oder § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, [die das Mindestalter des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, aber noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene Lebensjahr](#) für den Eintritt in die Altersabteilung vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei

Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen

Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen

Aktuelle Satzung

erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als

Entwurf der Änderungssatzung

erfolgen soll. Die Gemeinde kann **sowohl** ein polizeiliches Führungszeugnis **als auch** ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister **die** Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Aktuelle Satzung

alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

Entwurf der Änderungssatzung

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das [im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene](#) Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied

Aktuelle Satzung

in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Entwurf der Änderungssatzung

in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die **Abteilungsführung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach mit dem Ortskommando abgestimmten Regeln.**

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der

Aktuelle Satzung

Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der

Entwurf der Änderungssatzung

Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- oder Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen, **die Kameradschaft zu wahren und ihren Vorgesetzten beratend zu unterstützen**. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- oder Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Aktuelle Satzung

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

Entwurf der Änderungssatzung

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

Aktuelle Satzung

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeinde-

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede zur Verschwiegenheit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend. Die Kenntnisnahme ist durch jeden Angehörigen der Einsatzabteilung durch Unterschrift zu dokumentieren.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

Entwurf der Änderungssatzung

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeinde-

brandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin oder Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung Öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

brandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin oder Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

Aktuelle Satzung

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

Entwurf der Änderungssatzung

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

- b) mit der nach der Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt

- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit [Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird](#).
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann [jederzeit](#) erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt

Aktuelle Satzung

- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche

Entwurf der Änderungssatzung

- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche [die gereinigte](#)

Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten

Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei

Aktuelle Satzung

Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rastede vom 28.02.2012 außer Kraft.

Entwurf der Änderungssatzung

der Ortsfeuerwehr **in einem sauberen und gepflegten Zustand** abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tage nach ihrer Verkündung** in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rastede vom **16.12.2014** außer Kraft.

Gemeinde Rastede
 Frau Remde
 Sophienstr. 26
 26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 13. Dez. 2022			
HVB	FB	STS	GB 2



Ingo Riediger
 Am Stratjebusch 23
 26180 Rastede

Sehr geehrte Frau Remde,

bezüglich Ihrer Email vom 09.11.2022 nach der Notwendigkeit eines 2. Stv. GemBM bzw. OrtsBM finden Sie im Folgenden die Antworten auf Ihre Fragen zu diesem Thema.

1. Eingeschränkte Verfügbarkeit

1.1. Berufstätigkeit

Durch eine mittlerweile geänderte Arbeitswelt stehen Führungskräfte in den Feuerwehren nicht mehr und um die Uhr zur Verfügung. Schichtarbeit, Montage oder Außendiensttätigkeiten verhindern dass ein Teil der Einsatzkräfte, und somit auch Führungskräfte, sofort zur Verfügung stehen. Vom Arbeitsplatz im Ort kann heutzutage bei den meisten Einsatzkräften nicht mehr die Rede sein. Dies gilt auch für die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter, die dann in irgendeiner Art und Weise bei Einsätzen vertreten werden müssen.

2. Aufgaben eines 2. Stellvertreters

2.1. Entlastung von Orts- und Gemeindebrandmeister

Der zweite Stv. GemBM oder 2. Stv OrtsBM soll für weitere Entlastung von GemBM/OrtsBM und deren Stellvertreter sorgen. Bei den routinemäßigen Tätigkeiten wie z.B. Ausbildung in der Ortsfeuerwehr, Prüfen und Verwalten von Ausrüstung, Einsatzleitung, überörtliche Führungsaufgaben.

Zwar haben nahezu alle Ortsfeuerwehren dafür ihren "3. Mann". Aber das ist weder vom Niedersächsischen Brandschutzgesetz, von der Satzung der Gemeinde oder einer Dienstanweisung rechtlich abgesichert.

2.2. Aufgabenverteilung GemBM, Stv. GemBM

Eine mögliche Aufgabenverteilung kann sein

GemBM	1. Stv. GemBM	2. Stv. GemBM
Personal	Ausbildung Gemeinde, Landkreis NLBK	Kleiderkammer, Ausrüstung, Fahrzeuge
Großleitstelle	Löschwasserversorgung	Feuerwehrrhäuser
Landkreis/Gemeinde	TEL	TEL
Teams, FeuerON	Teams	FeuerON
Dienstbesprechungen Landkreis/Gemeinde	Dienstbesprechungen Landkreis/Gemeinde	Dienstbesprechungen Landkreis/Gemeinde
Ehrungen/Beförderungen	Ehrungen/Beförderungen	Ehrungen/Beförderungen
Arbeitsgruppen/ -kreise	Arbeitsgruppen/ -kreise	Arbeitsgruppen/ -kreise

2.3. Aufgabenverteilung OBM, Stv. OBM

Eine mögliche Aufgabenverteilung kann sein

OrtsBM	1. Stv. OrtsBM	2. Stv. OrtsBM
Admin FeuerON	Einsatzberichte	Dienstbuch
Haushalt	DA Prüfung Geräte	DA Prüfung PSA
Personalverwaltung	DA Prüfung Fahrzeuge	DA Energiemanagement
Ausbildung NLBK, Extern	Ausbildung Gemeinde- und Kreisebene	Ausbildung Ortsebene
Zutrittsberechtigungsverwaltung		
Admin Divera	Terminübersicht Divera	Grundstückangelegenheiten
Standardisierung im Einsatz		Koordination Haus- und Anlagen
Löschwasserversorgung		Koordination Überprüfung Hydranten
Öffentlichkeitsarbeit		Meldung und Prüfung Hydranten
Koordinator Förderverein	Inventarisierung	Verwaltung Inventar und Ausleihe
Einsatzplanung	Wettbewerbe	Patenschaften Neueintritte
Arbeitsgruppe AAO	Arbeitsgruppe Fahrzeuge	Arbeitsgruppe PSA
Arbeitsgruppe Messen	Arbeitsgruppe Hygiene	Arbeitsgruppe Feuerwehrhäuser
Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan		
Rechnungsstellung Gemeinde		
Koordination Erstattung Gemeinde	Alarmierungsmittel	
Elektronische Einsatzunterstützung	Verwaltung Meldeempfänger	
Koordination FTZ		
Ehrungen		
Jahreshauptversammlung		

3. Zeitaufwand insgesamt für beide Stellvertreter

Dazu gibt es nur die Aussage einer Stützpunktfeuerwehr, die die aufgewendete Zeit seit 2016 dokumentiert. Bei einem Einsatz von OrtsBM, stv. OrtsBM und "3. Mann" waren es im Durchschnitt 80 Stunden pro Person und Jahr. Insgesamt also 240 Stunden.

4. Veränderungen/Neuerungen im Vergleich der letzten Jahre

Das Feuerwehrwesen unterliegt einem steten Wandel. Sich ändernde Gesetze, Vorgaben der FUK und nicht zuletzt die rasante Entwicklung der Technik machen eine ständige Anpassung von Nöten.

4.1. Ausbildung

4.1.1. Truppmann 2

Der Ausbildungsabschnitt Truppmann 2 ist zwingend für die Truppausbildung erforderlich und wird auf Standortebene durchgeführt. Die Ortsbrandmeister müssen die Teilnahme sicherstellen, sich um geeignetes Ausbildungspersonal bemühen oder ggf. die Ausbildung selber übernehmen.

4.1.2. Ausbildung an Sondergerät

In den vergangenen Jahren wurde immer weiteres Sondergerät beschafft, damit die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Rastede ihren Aufgaben nachkommen konnten. Auch dieses Gerät erfordert zusätzliche Arbeit in Ausbildung. Und besonders um "Erhaltungsausbildung" um die erlernten Fähigkeiten zu erhalten. Die Organisation dieser Ausbildung in der Regel eine Aufgabe des Ortsbrandmeisters.

4.1.3. Fortbildung Führungskräfte

Ein, in den vergangenen Jahren, immer vernachlässigter Punkt ist die Fortbildung der Führungskräfte. Sowohl der OrtsBM und deren Stellvertreter als auch der Zug- und Gruppenführer, die befähigt sind, auch größere Einsätze zu leiten müssen fortlaufend auf diese Aufgaben vorbereitet werden. Hier sind die OrtsBM regelmäßig gefordert diese Fortbildung zu organisieren.

4.2. Überörtliche Tätigkeiten

Damit der Landkreis seine Aufgaben für Brandschutz und Hilfeleistung erfüllen kann, bedient er sich der Einsatzkräfte aus den Gemeinden. So sind aus der Gemeinde Rastede der GBM, stv. GBM und zum Teil auch Ortsbrandmeister bei großen Einsätzen auch überörtlich in der Einsatzführung tätig.

4.2.1. Arbeitskreise

4.2.1.1. Vegetationsbrand

Damit ein einheitliches Konzept für die Vegetationsbrandbekämpfung erstellt werden kann, wurde von der Kreisfeuerwehr diese Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Daran sind auch Ortsbrandmeister oder Stellvertreter aus der Gemeinde Rastede beteiligt.

4.3. Arbeitsgruppen in der Gemeindefeuerwehr

Aus dem Feuerwehrbedarfsplan vom November 2019 haben sich für die Feuerwehren eine Reihe von Themen ergeben, die innerhalb der Gemeindefeuerwehr geklärt werden müssen. Für all diese Themen müssen von GemBM, OrtsBM und deren Stellvertreter schlüssige Konzepte erstellt werden.

Diese Konzepte müssen anschließend natürlich auch fortgeführt werden.

4.3.1. Hygiene

Eine Vorgabe des Brandschutzbedarfsplaners ist das Erstellen eines Hygienekonzepts, daß auch den Vorgaben der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen genügt. Eine Aufgabe für die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter.

4.3.2. Alarm- und Ausrückeordnung

Die Großleitstelle Oldenburger Land sind Orts- und Gemeindebrandmeister gefordert, die bestehende Alarm- und Ausrückeordnung für ihren Bereich zu überarbeiten, damit eine neue Einsatzleitsoftware eingeführt werden kann.

4.3.3. Messtechnik

Gasmesstechnik ist aus der Feuerwehrrarbeit nicht mehr weg zu denken. Auch hier ist ein gemeindeweites Konzept erforderlich um Kosten, Aufwand zur Unterhaltung und Ausbildung zu minimieren.

4.3.4. **Persönliche Schutzausrüstung**

Auch für das Thema PSA gibt es eine Arbeitsgruppe, die immer wieder aktiviert wird, wenn es neue Anforderungen an die PSA gibt.

4.3.5. **Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan**

Ein Feuerwehrbedarfsplan ist kein statisches Produkt, das einmal erstellt für ewig gültig ist. Auch der Feuerwehrbedarfsplan muss mit der Entwicklung der Gemeinde stetig Schritt halten und fortgeschrieben werden. Auch hier sind GemBM und OrtsBM mit Stellvertretern dabei, Daten zu sammeln und an Besprechungen teilzunehmen.

4.3.6. **Feuerwehrrhäuser**

Der Feuerwehrbedarfsplan hat es mit sich gebracht, daß alle Feuerwehrrhäuser entweder neu oder umgebaut werden müssen. Innerhalb einer Arbeitsgruppe, in der jede Ortsfeuerwehr vertreten ist, wurden die Anforderungen an die Feuerwehrrhäuser niedergeschrieben und an die Verwaltung gegeben. Aktuell ist jede Ortsfeuerwehr gefordert, ihr eigenes Feuerwehrrhaus zu zeichnen. Für Ortsbrandmeister und auch ein paar aktive Mitglieder mehrere Stunden Arbeit.

4.3.7. **Fahrzeuge**

4.4. **Vermehrte Dokumentationspflichten**

4.4.1. **Personal**

Die Verwaltung der Mitglieder ist umfangreicher geworden. Zwar ist die Mitgliederverwaltung mittlerweile EDV unterstützt. Die verlangt aber zum einen genaue Kenntnisse des Verwaltungssystems und zum anderen erheblich mehr Zeit beim Anlegen.

Führerscheine müssen regelmäßig geprüft werden.

Auch muss mittlerweile gesondert auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen und dokumentiert werden.

4.4.2. **Einsatzberichte**

Einsatzberichte werden heute ebenfalls EDV unterstützt verfasst. Allerdings auch mit einem erheblich höheren Zeitbedarf.

4.4.3. **Prüfung PSA**

Die neue PSA bedarf regelmäßiger Kontrolle auf Einsatzbereitschaft. Auch dies muss mittlerweile dokumentiert werden.

4.5. **PSA**

4.5.1. **Reinigen veranlassen**

Die PSA muss in regelmäßigen Abständen, oder bei Kontamination, gereinigt und geprüft werden. Der Transport zur Reinigung muss vom OrtsBM zumindest organisiert werden. Unter Umständen übernimmt er Bringen und Abholen auch selber.

4.6. Verwaltung Meldeempfänger

Die Verwaltung der Meldeempfänger wird ebenfalls von den Ortsbrandmeistern übernommen. Er führt den Nachweis, welcher Meldeempfänger bei welcher Einsatzkraft ist. Auch die Programmierung der Meldeempfänger wird vom OrtsBM geplant und veranlasst.

4.7. Verwaltung Schlüssel für das Feuerwehrhaus

Mittlerweile haben sehr viele Einsatzkräfte auch einen Schlüssel für das jeweilige Feuerwehrhaus. Auch diese müssen lückenlos verwaltet werden. Eine Aufgabe, die in der Regel bei den OrtsBM hängen geblieben ist.

4.8. Unterstützung der Verwaltung

4.8.1. Umsetzung Feuerwehrbedarfsplan

4.9. Vorlagen für die Verwaltung

Anschieben, Erstellen und Mitarbeit bei den Vorgaben, die von der Verwaltung kommen müssten. Ein paar Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit:

4.9.1. Corona, Hygienekonzepte

Wurden unter Anregung und Mitarbeit erstellt, damit die Feuerwehren neben dem Einsatzbetrieb auch einen gewissen Dienstbetrieb wieder aufnehmen konnten. Hieran waren alle Gemeindebrandmeister und alle Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter.

Die Verwaltung übernahm die Schreibearbeit und das Fortführen der Hygienekonzepte.

4.9.2. Satzung

Die Satzung wurde von den Ortsbrandmeistern auf einen aktuellen Stand gebracht. Reinschrift und die Prüfung auf Rechtskonformität hat die Verwaltung übernommen.

4.9.3. Dienstanweisung

Die Dienstanweisungen für GemBM und OrtsBM aus dem Jahr 1991 sind heutzutage nicht mehr anwendbar. Darüber hinaus wurden sie seinerzeit aus einem Kommentar zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz lediglich Wort für Wort abgeschrieben. Auch das Erstellen einer neuen Dienstanweisung wird nur auf Initiative der Feuerwehren passieren.

Auch hier werden sich GemBM und OrtsBm federführend einbringen müssen damit von der Verwaltung zeitgemäßes Regelwerk erstellt werden kann.

4.10. Reinigungs- und Gartenarbeiten, Schneeräumen

Raum- und Gartenpflege, schneeräumen. Aufgaben, die letztlich von der Gemeinde übernommen werden sollen, müssen vom OrtsBM organisiert und veranlasst werden. Bisweilen führen sie diese Aufgaben auch persönlich durch.

5. **Kommen noch weitere Aufgaben in der Zukunft dazu?**

5.1. **Aufgaben als Führungskräfte im überörtlichen Einsatz**

Im Landkreis Ammerland werden die Führungskräfte, insbesondere OrtsBM, GemBM sowie deren Stellvertreter noch mehr gefordert auch an überörtlichen Einsätzen teilzunehmen.

5.1.1. **Technische Einsatzleitung (TEL)**

Die TEL des Landkreises muss dringend mit qualifizierten Führungspersonal aufgestockt werden. Die derzeitige Personalstärke reicht nicht aus, um in einen Schichtbetrieb bei längeren Einsätzen zu gehen.

Orts- und Gemeindebrandmeister sowie deren Stellvertreter sind dafür hinreichend ausgebildet. Sie werden für diese Aufgaben als erstes vom Kreisbrandmeister angesprochen.

5.1.2. **Ablösen und unterstützen bei großen Einsätzen**

Angedacht ist auch ein Pool entsprechend ausgebildeter Führungskräfte, die bei großen Einsätzen unterstützen können. Z.B. als Abschnittsleiter einer Einsatzstelle. Oder zum Ablösen verbrauchter Führungskräfte.

5.1.3. **Mitwirkung an den Einsatz- oder Katastrophenschutzvorbereitungen der Gemeinde**

Der Katastrophenschutz wird von Kommunen wieder mehr in den Focus genommen. Auch hier werden sich die Ortsbrandmeister mit Konzepten für verschiedene Szenarien einbringen müssen und der Verwaltung beratend zur Seite stehen müssen.

6. **Welche Ortsfeuerwehren möchten einen zweiten Stellv. OBM ernennen?**

Sowohl der Gemeindebrandmeister und Stellvertreter, als auch die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter sind einhellig der Ansicht, daß ein zweiter Stellvertreter erheblich zur Arbeits-erleichterung beiträgt.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit umfassend beantwortet zu haben. Wenn nicht, scheuen Sie sich nicht, nachzufragen.

Mit freundlichem Gruß

Ingo Riediger

Gemeindebrandmeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/022

freigegeben am **01.03.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 23.02.2023

Außenbereichssatzung Ipwegermoor - Birkenstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.03.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	20.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 13.03.2023 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor nebst Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um eine Eigenentwicklung der Ortschaft Ipwegermoor innerhalb des wohnbaulich vorgeprägten Bereichs entlang eines Teilbereichs der Birkenstraße zu ermöglichen, war im September die Aufstellung einer Außenbereichssatzung eingeleitet worden. Auf die bisherige Beratung wird insoweit verwiesen (sh. Vorlage 2022/163).

Zwischenzeitlich hat der Entwurf der Satzung öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurde auf folgende Belange besonders hingewiesen:

- Der Landkreis Ammerland hat hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen örtlichen Bauvorschriften darauf hingewiesen, dass diese nicht auf § 84 Abs. 2 NBauO begründet werden können. Insoweit wurden die Regelungen zur Dachneigung unmittelbar in den Satzungstext übernommen.
- Das Forstamt hat auf Waldflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 NWaldLG innerhalb des Geltungsbereichs hingewiesen, bei deren Bebauung eine Waldumwandlung erforderlich werden könnte. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Satzung aufgenommen.
- Die Gastransport Nord GmbH hat auf die von ihr betriebene Gashochdruckleitung „Rastede-Huntorf“ verwiesen, die das Satzungsgebiet durchquert. Die Lage der Leitung inkl. Schutzbereich wurde in die Beikarte übernommen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde eine Stellungnahme eines Anliegers eingereicht. Dieser hinterfragt die Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m², welche aus seiner Sicht so groß ist, dass nicht alle Eigentümer eine Baumöglichkeit erhalten und schlägt daher vor, eine kleinere Mindestgröße vorzusehen.

Hierzu ist folgendes zu berücksichtigen: Mit der Außenbereichssatzung sollen keine „Baurechte“ geschaffen werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben wird innerhalb des Satzungsgebietes weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Die Außenbereichssatzung hat den Zweck, dass in dem Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben zukünftig nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Insoweit ist es nicht Planungsziel, jedem Eigentümer eine Baumöglichkeit zu geben. Vielmehr soll die Außenbereichssatzung innerhalb des durch Einzelhäuser vorgeprägten Siedlungsbereiches an der Birkenstraße eine Verbesserung der Ausnutzbarkeit bestehender baulicher Strukturen ermöglichen, die sich harmonisch in die im Außenbereich gelegenen Siedlungsstrukturen einfügt und somit zur verträglichen baulichen Ergänzung der vorhandenen Siedlungslage beiträgt.

Bei einer Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² ist aufgrund der vorliegenden Eigentumsverhältnisse davon auszugehen, dass ca. 8 bis 10 Neubauten realisiert werden können. Im Satzungsgebiet sind 18 Wohnhäuser vorhanden. Die Anzahl von 8 bis 10 Neubauten wird für das Erreichen des o. g. Planungsziels mehr als angemessen angesehen.

Insoweit wird vorgeschlagen, die Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² beizubehalten und der Anregung des Anliegers nicht zu folgen. Die vollständige Stellungnahme und der Abwägungsvorschlag sind in der Anlage 1 enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden von einem Grundstückseigentümer im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages übernommen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ werden zusätzliche Baumöglichkeiten in einem Teilbereich an der Birkenstraße innerhalb vorhandener Bebauung geschaffen. Klimatische Auswirkungen erfolgen dabei durch Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch Versiegelung der beanspruchten Flächen und Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung und Beikarte



Gemeinde Rastede

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 23.01.2023	<p>Ich weise zunächst aus bauplanungsrechtlicher Sicht darauf hin, dass örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO nur in Bebauungsplänen und in Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 + 3 BauGB als Festsetzungen aufgenommen werden können.</p> <p>Eine entsprechende Möglichkeit besteht für Außenbereichssatzungen nicht, so dass die örtlichen Bauvorschriften entfallen müssten.</p> <p>Ich empfehle zur Klarstellung folgenden Hinweis unter § 6 aufzunehmen:</p> <p>Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.</p> <p>Unter 6.2 der Begründung -Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit- wird ausgeführt, dass innerhalb des Geltungsbereiches sich überwiegend eingeschossige Bestandsgebäude befinden und in Anlehnung an diesen Bestand die maximale Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes im Geltungsbereich gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf ein Vollgeschoss begrenzt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Außenbereichssatzung wird um die örtlichen Bauvorschriften reduziert.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften hatten das Ziel, innerhalb des Satzungsgebietes ausschließlich Hauptgebäude mit geeigneten Dächern zuzulassen. An dieser Zielsetzung hält die Gemeinde Rastede fest und legt im Rahmen der näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben fest, dass die Hauptgebäude mit geeigneten Dächern zu errichten sind.</p> <p>(zur Kenntnis: Urteil: VG München - Urteil M 1 K 09.5830 vom 16.03.2010)</p> <p>s.o.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Hinweis wird unter § 6 der Satzung mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Festsetzungen nach § 9 BauGB sind bei der Außenbereichssatzung jedoch nicht möglich. Die Bestimmungen sind nicht an die in § 9 BauGB oder in der BauNVO genannten Regelungen gebunden, sondern in der Satzung können gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.</p> <p>Entsprechend bitte ich die Begründung zu 6.2 abzuändern und auch § 3 Nr. 4 umzuformulieren.</p> <p>Gleichwohl können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden und es besteht auch die Möglichkeit sich hinsichtlich der näheren Bestimmungen an die Terminologie und Abfolge in § 9 zu halten. Jedoch sind bei dieser Art von Satzungen die Formulierung frei von Bezügen und Verweisen auf § 9 oder § 30 BauGB zu halten.</p> <p>Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass sich bei dem Flurstück 2/3 der Flur 51, Gemarkung Rastede, um eine Kompensationsfläche handelt, die dem Flächenpool der Gemeinde zugeordnet ist. Diese Fläche ist entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Auf folgende Punkte möchte ich jedoch aufmerksam machen:</p> <p>Für zusätzlich zum Bestand versiegelter Flächen ist im baurechtlichen Zulassungsverfahren eine Rückhaltung oder Versickerung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Baugrundstück wasserwirtschaftlich nachzuweisen. Sollten sich hieraus wasserwirtschaftliche Forderungen zur Rückhaltung ergeben, sind diese in den entsprechenden baurechtlichen Zulassungsverfahren festzuschreiben.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, der § 3 Nr. 4 der Satzung wird umformuliert. In § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB heißt es, dass „in der Satzung [...] nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden [können]“. Gemäß dem Kommentar zum BauGB von Ernst-Zinkahn-Bielenberg „[...] müssen die Festsetzungen nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit zum Inhalt haben. Die Bestimmungen sind dabei nicht auf den Festsetzungskatalog des § 9 und der BauNVO beschränkt“ Weiterhin heißt es, dass sich solche Festsetzungen auf „[...] die Zahl der Wohnungen“ beziehen können. Demnach ist die Festsetzung der Anzahl der Wohnung durchaus zulässig, jedoch nicht in Kombination mit dem Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Das Flurstück 2/3 der Flur 51, Gemarkung Rastede, wird in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. Die Begründung wird dahingehend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>s.o.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, den Versiegelungsgrad bei Neubauten auf ein Minimum zu beschränken und leichte Arten der Versiegelung, wie z. B. Flachdächer mit Kies-schüttung oder Gründächer sowie Pflaster ohne Fugenverguss, Rasen- und Splittpflaster, Rasengittersteine, Ökopflaster, was-sergebundene Decken o.a. zu verwenden.</p> <p>Grundsätzlich sind Neubauten oder Ersatzbauten so zu planen, dass die Geländehöhen zu benachbarten Grundstücken so her-gestellt werden, dass durch oberflächlich abfließendes Nieder-schlagswasser diese nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Mein Schul- und Kulturamt - ÖPNV - teilt mit, dass der Text auf Seite 14 wie folgt zu aktualisieren ist:</p> <p>Es heißt dort:</p> <p>ÖPNV</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in nördlicher Lage zum Plangebiet an der Birkenstraße. Diese Bushaltestelle wird von Buslinien zur Beförderung von Schülern belegt.</p> <p>Richtig ist:</p> <p>ÖPNV</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in nördlicher Lage zum Plangebiet in Loyerberg. Diese Bushaltestelle wird von der Buslinie 440 und von Buslinien zur Beförderung von Schülern bedient.</p> <p>Auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Be-denken gegen diesen Bebauungsplan.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich bei der Birkenstraße um eine Kreisstraße handelt, so dass ich bitte Kapitel 4.4 der Be-gründung entsprechend zu ändern.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht der Unteren Abfallbehörde bestehen keine Bedenken gegen diese Außenbereichssatzung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Genehmigungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird an genannter Stelle entsprechend angepasst.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen Bebauungsplan, sondern um eine Außenbereichssatzung handelt. Das Kapitel 4.4 wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Pla-nungen folgende Anregungen vorgetragen:	

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 25.01.2023</p>	<p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da derartige Fundplätze jedoch nie auszuschließen sind, sollte bei zukünftigen Bauvorhaben folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet, der Hinweis zu den Bodenfunden wird um den nachstehenden Hinweis ausgetauscht.</p> <p>s.o.</p>
3	<p>Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167 28195 Bremen 16.01.2023</p>	<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir möchten Sie bitten, die Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung zu korrigieren.</p> <p>Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich in Loy bzw. Wahnbek, die aber fußläufig nicht erreichbar sind. Von einer fußläufigen Erreichbarkeit wird im VBN-Haltestellenkonzept besprochen, wenn ein Gebiet im Einzugsradius von 600 m einer Haltestelle liegt.</p> <p>Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr werden in der Begründung korrigiert.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn 17.01.2023</p>	<p>Der Geltungsbereich der geplanten Außenbereichssatzung befindet sich im Ortsteil Ipwegermoor und erstreckt sich entlang der "Birkenstraße " von den Hausnummern 71 bis 117 sowie im Bereich der Straße "Nordermoordamm" von den die Hausnummern 4 bis 10.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind immissionsschutzrechtlich relevante Tierhaltungen vorhanden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver und/oder bestandsgeschützter Tierhaltung, die hinsichtlich der Beurteilung der im Satzungsgebiet zu erwartenden Geruchsimmersionssituation zu berücksichtigen sind.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung keine Bedenken, wenn die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit (Geruch) bei jedem künftigen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wird. Dieser Sachverhalt sollte verbindlich in der Satzung und damit für potenzielle Bauinteressenten erkennbar geregelt werden.</p> <p>Wir regen an, bei künftigen Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung die im Plangebiet zu erwartende Geruchsimmersionssituation bereits im Vorfeld für den gesamten Geltungsbereich beurteilen zu lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf immissionsschutzrechtlich relevante Tierhaltungen im Plangebiet wird beachtet. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit (Geruch) wird auf Ebene der Baugenehmigung durch einen entsprechenden Nachweis, dass die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu einem gegebenen Zeitpunkt beachtet.</p>
5	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 17.01.2023</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Gashochdruckleitung wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und eingetragen. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
		<p>Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="548 662 1220 853"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in				Betrieb	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. GTG Nord Gastransport Nord GmbH wurde am Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, siehe Stellungnahme Nr. 9.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine frühere Beteiligung der Leitungsbetreiber hat nicht stattgefunden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis auf den NIBIS Kartenserver ergänzt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus												
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in												
			Betrieb												

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeq.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene~ Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes Oldenburg. Die Begründung enthält bereits in Kapitel 4.11 einen Hinweis sowie die Abwägung bezüglich der Lage des Plangebietes innerhalb des Bergwerksfeldes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Gebietes mit Salzabbaugerechtigkeiten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 09.01.2023</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich Hausanschlüsse, die in der Planzeichnung der Außenbereichssatzung nicht gekennzeichnet werden. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Versorgungssicherheit</p> <p>Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Rastede durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wird um Hinweise zur Löschwasserversorgung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>



Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stehungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <div data-bbox="562 1246 779 1385" style="font-size: small;"> <p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Westerstede Tel.: 04488/845211</p> </div> <div data-bbox="786 1246 1003 1385" style="font-size: small;"> <p>OOWV gemeinsam · nachhaltig · transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022</p> </div> <div data-bbox="1010 1246 1227 1385" style="font-size: small;"> <p>Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Ipwegermoor Maßstab: 1:5.000 Erstellt am: 21.12.2022</p> </div>	<p>Die Anlage wird beachtet.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 02.01.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den in dem Satzungstext vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>
8	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 30.12.2022</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich Hausanschlüsse, die in der Planzeichnung der Außenbereichssatzung nicht gekennzeichnet werden. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Plangebiet nicht geplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151- 74493155.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburg Str. 363 26133 Oldenburg ???</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 21.12.2022 informieren Sie uns über die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ gemäß § 35 (6) BauGB.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor die Ltg. 43.00.00 „Rastede - Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet quert.</p> <p>Diese Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Außendurchmesser von DN 600mm und wird mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die genannte Erdgas-Hochdruckleitung wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Es wird weiterhin auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Ipwegermoor bestehen keine Bedenken, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren und an der Ausführungsplanung.</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu Berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes:</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. 	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Gashochdruckleitung wird inklusive des Schutzstreifens in die Planzeichnung nachträglich übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg, Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. <p><u>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</u></p> <p>Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Blendermann, Telefon 0441-20980-245, gerne zur Verfügung.</p>	<p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis in der Satzung zu den Leitungen hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die Planung sieht vor, für das in der Karte abgegrenzte Gebiet eine Außenbereichssatzung aufzustellen.</p> <p>Die Auswertung der Luftbilder lässt vermuten, dass sich im Plangebiet auf den Flurstücken</p> <p>Gemarkung Rastede 52/91/01 ca. 1.000 qm Gemarkung Rastede 52/91/01 + 52/90/02 ca. 4.700 qm Gemarkung Rastede 52/89/02 ca.3.000 qm + 2.500 qm Gemarkung Rastede 52/62/00 + 52/82/03 ca. 1.300 qm und Gemarkung Rastede 52/82/03 + 52/81/04 ca. 2.400 qm</p> <p>Gehölzflächen befinden, die als Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einzuordnen sind.</p> <p>Anmerkung: Waldflächen sind immer als eine Einheit zu betrachten und werden nicht durch Flurstücksgrenzen geteilt.</p> <p>Für das weitere Verfahren, ggf. eines Bebauungsplanes, eines Genehmigungsverfahrens mit Einzelfallprüfung etc. möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben:</p> <p>Die Waldeigenschaft kann durch die Umgestaltung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart stellt dann eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar und wäre durch die Waldbehörde zu genehmigen. Gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG bedarf es der Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung u. a. durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung erforderlich wird. Die dafür zuständige Behörde hat aber § 8, Absätze 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden, abzuwägen und einvernehmlich mit der Waldbehörde zu entscheiden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird um einen entsprechenden Passus ergänzt, dass die Bebauung dieser Flächen auf Genehmigungsebene eine Waldumwandlung zur Folge haben könnte.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wird um einen entsprechenden Passus ergänzt, dass die Bebauung dieser Flächen auf Genehmigungsebene eine Waldumwandlung zur Folge hat.</p> <p>s.o.</p>



Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Ist eine Waldumwandlung unausweichlich, so ist sie durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren (§ 8, (4) NWaldLG). Bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es notwendig, den erforderlichen Kompensationsfaktor herzuleiten und festzustellen (siehe: Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136) und die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche genau zu beschreiben und räumlich festzulegen.	s.o.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: <ol style="list-style-type: none">1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 23.01.20232. Die Autobahn des Bundes mit Schreiben vom 05.01.20233. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 21.12.20224. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 23.01.2023			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Privater Einwender 1 21.01.2023</p>	<p>Schön, dass die Gemeinde Rastede eine Außenbereichssatzung erstellt hat, um auch der jüngeren Generation Perspektiven für ein Verbleib in Ipwegermoor durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zu ermöglichen.</p> <p>Durch die ungeeignete, wenig erforderliche und nicht angemessene vorgegebene Mindestgröße von 2500 Quadratmetern, 60m Tiefe und 41,6m Breite können aber nur 2 Hofstellen im Planungsgebiet eine Lückenbebauung vornehmen.</p> <p>Schade, somit scheinen meine Kinder keine Perspektive zum Verbleib in Ipwegermoor zu haben!</p> <p>Die im Planungsgebiet bereits befindlichen 2 Grundstücke mit ca. 942 Quadratmetern fügen sich harmonisch in die bestehenden Hofstellen mit ihren Hauptgebäuden ein, führen nicht zu einer unerwünschten Verdichtung und tragen zum Erhalt der weitläufigen Siedlungsstruktur bei.</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde in der Außenbereichssatzung somit nicht eingehalten.</p> <p>Hiermit möchte ich Sie höflichst bitten, die Außenbereichssatzung dahingehend zu ändern, dass für jede Hofstelle nur eine Lückenbebauung in der Grundstücksgröße von 1000 Quadratmetern ermöglicht wird, damit auch meinen Kindern und mir ein Zusammenleben mehrerer Generationen ermöglicht werden kann und Ihren Ermessungsspielraum anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Außenbereichssatzung sollen keine „Baurechte“ geschaffen werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben wird innerhalb des Satzungsgebietes weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt, siehe § 2 der Außenbereichssatzung Ipwegermoor. Die Außenbereichssatzung hat den Zweck, dass in dem Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben zukünftig nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Mit der Planung möchte die Gemeinde Rastede eine moderate Ortsentwicklung im Ortsteil Ipwegermoor ermöglichen. Insoweit ist es nicht Planungsziel, jedem Eigentümer eine Baumöglichkeit zu geben. Im Satzungsgebiet sind 18 Wohnhäuser vorhanden. Bei einer Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 8-10 Neubauten realisiert werden können. Die Anzahl von 8-10 Neubauten wird für das Planungsziel als ausreichend angesehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der Satzung bei der Festlegung der Mindestgrundstücksgröße keine Regelung über den Zuschnitt des Grundstückes getroffen werden. Die 2.500 m² müssen demnach nicht auf einem „rechteckigen“ Grundstück von ca. 60m x 42 m erreicht werden.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>



Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortschaft Ipwegermoor

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Über eine positive Prüfung meiner Stellungnahme wäre ich Ihnen sehr verbunden.	s.o.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor



Satzung

Endfassung

Februar 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Verfahrensvermerke

Planverfasser

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0
Fax: 0441 97174-73

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ hat mit Begründung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt und war im Internet einsehbar. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beikarte der Satzung wurde ebenfalls beschlossen und ist der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ beigelegt.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich im Ortsteil Ipwegermoor

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die folgende Außenbereichssatzung nebst Begründung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Ortschaft Ipwegermoor an der Birkenstraße (K 144) im Bereich der Hausnummern 71 bis 117 sowie an der Straße „Nordermoordamm“ im Bereich der Hausnummern 4 bis 10. Der Geltungsbereich schließt ausgehend von den Flurstücksgrenzen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen der Birkenstraße (K 144) und der Straße „Nordermoordamm“ einen 60 m breiten Bereich östlich dieser Straßen ein. Die Lage der von dieser Satzung erfassten Grundstücke kann der Beikarte dieser Satzung entnommen werden. Die Beikarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches kann Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und den Paragraphen 3 und 4 dieser Satzung.

§ 3

Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

1. Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
2. Zulässig ist maximal ein Vollgeschoss.
3. Die Hauptgebäude müssen mit symmetrisch geneigten Dächern in einer Dachneigung von mindestens 30° und maximal 50° ausgebildet werden. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Wintergärten, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, Dachgauben und Erker sowie Krüppelwalme und Grasdächer. Die Dächer der landwirtschaftlichen Gebäude sind in einer Mindestdachneigung von 15° zu errichten.
4. Die Baugrundstücke für Wohnnutzungen müssen eine Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² besitzen. Die Mindestgrundstücksgröße gilt sowohl für Bestandsgrundstücke, als auch für Grundstücke von Neubauten.

5. Innerhalb des Geltungsbereiches sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB je Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Pro 2.500 m² Baugrundstücksfläche ist eine Wohnung zulässig.
6. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf als von den derzeit genutzten Flächen.

§ 6

Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Altablagerungen

Sollten sich bei den weiteren Planungen oder den Baumaßnahmen vor Ort Hinweise auf Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen. Der Schutz vorhandener Leitungen ist zu beachten.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

Zulässigkeit

Von dieser Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

Gashochdruckleitung

Durch das Plangebiet verläuft die Gashochdruckleitung Ltg. 43.00.00 „Rastede – Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH. Der Schutz der Gashochdruckleitung ist sicherzustellen, die Anweisungen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH sind zu berücksichtigen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister -

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor



Begründung

Endfassung

Februar 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	2
2.1 Flächennutzungsplan.....	2
2.2 Bebauungspläne.....	2
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	2
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	3
4.1 Belange der Raumordnung	6
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	7
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	8
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	9
4.5 Wohnbedürfnisse, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung und Anforderungen kostensparendes Bauen, Bevölkerungsentwicklung	9
4.6 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	9
4.7 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	9
4.8 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	10
4.9 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	10
4.10 Belange der Landwirtschaft	13
4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen	13
4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	13
4.13 Oberflächenentwässerung	14
4.14 Belange des Verkehrs.....	14
4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	14
4.16 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden	15
4.17 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	16
4.18 Kampfmittel	16

4.19	Altlasten	16
4.20	Belange des Waldes	16
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	17
5.1	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	17
5.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	17
6	Inhalte der Planung.....	21
6.1	Zulässigkeit von Vorhaben	21
6.2	Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit	21
7	Ergänzende Angaben	22
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	22
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	22

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt den Erhalt sowie die Verbesserung der Nutzbarkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen in dem Ortsteil Ipwegermoor und stellt zu diesem Zweck die vorliegende Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB auf. Mit der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Nachverdichtung ermöglicht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ befindet sich in dem Ortsteil Ipwegermoor der Gemeinde Rastede und umfasst den Siedlungsbereich südlich der Straße „Nordermoordamm“ und östlich der Birkenstraße (K 144). Der Geltungsbereich schließt ausgehend von der Flurstücksgrenze der jeweilig angrenzenden Verkehrsfläche einen 60 m tiefen Bereich ein.

Die genaue Abgrenzung und Lage des Satzungsgebietes kann der beigefügten Beikarte zu dieser Satzung entnommen werden, welche Bestandteil der vorliegenden Außenbereichssatzung ist.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich entlang der Birkenstraße (K 144) überwiegend Gebäude mit Wohnnutzungen. Vereinzelt sind ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden, dessen Wohngebäude weiterhin wohnbaulich genutzt werden. Vereinzelt befinden sich im Plangebiet ebenso die Zufahrten zu den rückwärtig gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Ebenso befindet sich im Plangebiet eine Anlage zur Pferdehaltung. An der Straße „Nordermoordamm“ sind neben zwei Wohngebäuden ebenso gewerbliche Gebäude vorhanden. Im Plangebiet befinden sich neben kleineren Grundstücken mit einer Grundstücksgröße von ca. 942 m² überwiegend größere Grundstücke mit bis zu ca. 8.000 m². An den seitlichen Randbereichen der Grundstücke befinden sich Grünstrukturen, teilweise in Form von Großbäumen. Die Grundstücke im Plangebiet sind, mit vereinzelt Ausnahmen an der Straße „Nordermoordamm“, durch lebende Hecken eingefriedet. Bei dem Flurstück 2/3 der Flur 51, Gemarkung Rastede, innerhalb des Plangebietes handelt es sich um eine Kompensationsfläche, welche dem Flächenpool der Gemeinde zugeordnet ist.

Die westliche Umgebung des Geltungsbereiches wird überwiegend durch landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen sowie durch ein Wohngebäude mit einer Ferienwohnung geprägt.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch die angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

2.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet selbst sowie deren Umgebung existiert derzeit kein verbindlicher Bauleitplan.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Rastede hat im Zuge des Erhalts von Siedlungsstrukturen in den vergangenen Jahren verschiedentlich Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt. Dies ist nun auch für den Ortsteil Ipwegermoor der Gemeinde Rastede geplant.

Es ist Ziel der Gemeinde Rastede, einer Überalterung der Einwohnerstruktur in den alten Ortslagen vorzubeugen und auch der jüngeren Generation Perspektive für ein Verbleiben in den Ortslagen zu bieten. Ein für den ländlichen Raum wichtiges lebendiges und zukunftsweisendes Dorfgemeinschafts- und Vereinsleben ist nur durch eine Einwohnerstruktur möglich, welche alle Altersgruppen beinhaltet. Die Schaffung von Wohnbaugrundstücken ist ein wichtiger Faktor, um eine nachwachsende Generation in der Ortschaft Ipwegermoor halten zu können. Die Gemeinde Rastede erachtet es vor diesem Hintergrund als sinnvoll, Wohnbaugrundstücke in dem Ortsteil Ipwegermoor in einem moderaten Umfang und unter Berücksichtigung der vorhandenen dörflichen und ländlich geprägten Struktur zur Verfügung zu stellen.

Im Allgemeinen können Gemeinden auf Grundlage von § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich sogenannte Außenbereichssatzungen erlassen. Die Außenbereichssatzung hat den Zweck, dass in dem Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben künftig nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben wird innerhalb des Satzungsgebietes weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung beabsichtigt eine Erleichterung der Zulassungsfähigkeit bestimmter sonstiger Vorhaben im Außenbereich.

Voraussetzung für die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist, dass die bebauten Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Für die vorliegende Außenbereichssatzung wurde der Geltungsbereich zwischen den Grundstücken Birkenstraße 117 und Nordermoordamm 10 gefasst. Mittels dieser Abgrenzung wird die Nutzung von Baulücken zwischen den bereits bestehenden Baukörpern ermöglicht. Im Sinne des § 35 BauGB wird mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches jedoch keine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch die vorliegende Außenbereichssatzung zugelassen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird gegenwärtig überwiegend durch Wohnnutzungen, ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen und Gewerbebetriebe (Holzverarbeitung) geprägt. Aktive landwirtschaftliche Hofstellen sind im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen nicht vorhanden, sodass keine landwirtschaftliche Prägung festzustellen ist.

Die vorhandene Siedlungsstruktur zeichnet sich durch großzügig geschnittene Grundstücke mit einer Größe von bis zu ca. 8.000 m² aus. Größere Baulücken, die derzeit als Garten genutzt oder durch Baumbestände geprägt werden, sind teilweise ebenso zwischen den Wohnhäusern vorhanden. Die Siedlungsstruktur lässt eine Lückenschließung zu und bietet die Chance, eine geschlossene Siedlungsstruktur zu erzielen.

In der Außenbereichssatzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der durch die Satzung begünstigt zulassungsfähigen Vorhaben getroffen werden. Die Gemeinde Rastede macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und trifft Festsetzungen zur Mindestgrundstücksgröße (2.500 m²), der maximalen Anzahl der Vollgeschosse (ein Vollgeschoss) sowie zur maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen in einem Gebäude (maximal 2 Wohnungen pro Gebäude). Die entwickelten Grundsätze sind für Neubauten zu beachten. Bestehende Nutzungen genießen Bestandsschutz. Hierdurch wird erreicht, dass sich die neue Bebauung in die bestehenden Strukturen einfügt und der gewachsene Ortsteil nicht durch die neue Bebauung überprägt wird.

Insgesamt ist aus Sicht der Gemeinde Rastede vor dem Hintergrund der vorhandenen Siedlungsstruktur, aber auch unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Regelungen eine moderate Verdichtung der Bebauung in dem Satzungsgebiet städtebaulich sinnvoll und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen ist der Begründung beigefügt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
siehe Kapitel 4.6	
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.7	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Außenbereich ohne Bezug zur Kirche oder Religionsgesellschaften.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.9	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.9	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.9	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.9	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.9	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.9	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
siehe Kapitel 4.9	
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
siehe Kapitel 4.9	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
siehe Kapitel 4.9	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Außenbereich.
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Landwirtschaft: siehe Kapitel 4.10	Forstwirtschaft: von der vorliegenden Planung nicht betroffen.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel	Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau weiterer Wohngebäude.
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
siehe Kapitel 4.12	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.12	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.11	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 4.14	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Außenbereich ohne Bezug zu militärischen Einrichtungen oder ähnlichem.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	Im Plangebiet existieren keine beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.15	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
siehe Kapitel 4.16	
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
siehe Kapitel 4.17	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.9	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Weitere Belange sind nicht betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen. Der Gemeinde Rastede wird im LROP Niedersachsen die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland von 1996 stellt das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials dar. Die Gemeinde Rastede gewichtet die Schaffung weiterer Baumöglichkeiten zu Wohnzwecken innerhalb des Geltungsbereiches höher als die Darstellung eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft. Der Landwirtschaft werden mit vorliegender Planung nur vereinzelte Baulücken entzogen, für eine Bewirtschaftung stehen im Gemeindegebiet weiterhin

ausreichend große zusammenhängende Flächen zur Verfügung. Ferner befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung. Die vorliegende Planung widerspricht den Vorgaben des Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung nicht. Weiterhin wird die Birkenstraße (K 144) sowie der Nordermoordamm als regional bedeutsamer Wanderweg dargestellt.

Die östliche Umgebung des Plangebietes ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

In westlicher Lage zum Plangebiet werden ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

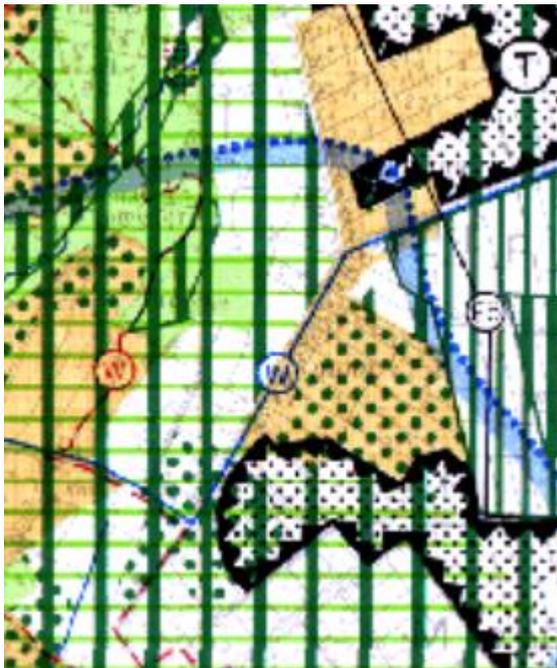


Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP des Landkreises Ammerland

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

In dem Ortsteil Ipwegermoor sind keine weiteren Außenbereichssatzungen oder Bebauungspläne vorhanden, sodass keine Alternative Inanspruchnahme von Wohnbauflächen besteht. In dem Satzungsgebiet selbst existieren keine landwirtschaftlichen Hofstellen mehr. Ein Verzicht auf diese Satzung würde in der Konsequenz einen Verzicht auf eine bauliche Entwicklung in dem Ortsteil Ipwe-

germoor bedeuten. Die Gemeinde Rastede gewichtet die bauliche Entwicklung höher als die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es wird an dieser Stelle ebenso darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Baulücken im Plangebiet bereits größtenteils als Gartenstrukturen und nicht als landwirtschaftliche Acker- oder Grünfläche genutzt werden.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Grundstückseigentümer/innen nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine weitere Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet. Mit der näheren Bestimmung eines Dachneigungswinkels zwischen 30° und 50° wird die Planung den Voraussetzungen für die Anforderungen einer aktiven Sonnenenergienutzung durch Anordnung von Solarthermie und Photovoltaikerelementen auf dem Dach gerecht.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Hierfür werden städtebauliche Aspekte sowie Lärm- und Geruchsimmissionen und -emissionen in die Abwägung eingestellt.

Von der Birkenstraße (K 144) und dem Nordermoordamm können durch den Durchgangsverkehr Geräuschemissionen entstehen. Diese werden jedoch aufgrund der Klassifizierung der Straßen als Gemeindestraßen sowie der geringen Verkehrsdichte als sehr gering eingestuft, sodass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden können.

Im Plangebiet befindet sich an dem Nordermoordamm ein produzierendes Möbelgeschäft. Für Außenbereiche werden in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete angenommen. Somit liegen die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel im Plangebiet bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Aufgrund der Tatsache, dass diese gewerbliche Nutzung bereits im Bestand vorhanden ist und von umliegender Wohnnutzung geprägt ist, ist davon auszugehen, dass der hier entstehende Gewerbelärm mit den in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerten vereinbar ist.

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grün- und Ackerflächen können bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) ausgehen. Diese sind für den ländlichen Raum jedoch typisch und als Vorbelastung hinzunehmen.

4.5 Wohnbedürfnisse, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung und Anforderungen kostensparendes Bauen, Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde Rastede verzeichnet eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäusern. Dies ist ebenso in der Ortschaft Ipwegermoor der Fall. Bislang wurden die vorhandenen Baulücken planungsrechtlich nach § 35 BauGB beurteilt, sodass eine Bebauung zu Wohnzwecken erschwerenden Bedingungen ausgesetzt war. Mit der vorliegenden Planung wird den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen, indem die Bebauung dieser Baulücken auf Ebene der Baugenehmigung vereinfacht wird. Die Anforderungen an kostensparendes Bauen werden durch die vorliegende Planung nicht gesteuert, können aber auf Umsetzungsebene beachtet werden, da die Grundstückspreise im Außenbereich günstiger sind, als im Innenbereich der Gemeinde Rastede und somit der Bevölkerung eine Chance auf kostensparendes Bauen eröffnen.

Die Bevölkerungsentwicklung wird durch die Möglichkeit der Schaffung weiterer Bauplätze zu Wohnzwecken ebenso positiv beeinflusst.

4.6 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Es sind vielfältige Angebote in der Gemeinde Rastede für die unterschiedlichen Bedürfnisse vorhanden. Die Stärkung der Wohnfunktion kommt auch dem Erhalt der sozialen Infrastruktur zugute.

4.7 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Der Gemeinde Rastede sind im Plangebiet selbst keine Baudenkmäler bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und

Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

4.8 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Ein Einfluss der Planung auf das vorhandene Orts- und Landschaftsbild wird durch die getroffenen Festsetzungen zur näheren Bestimmung der Zulässigkeit minimiert.

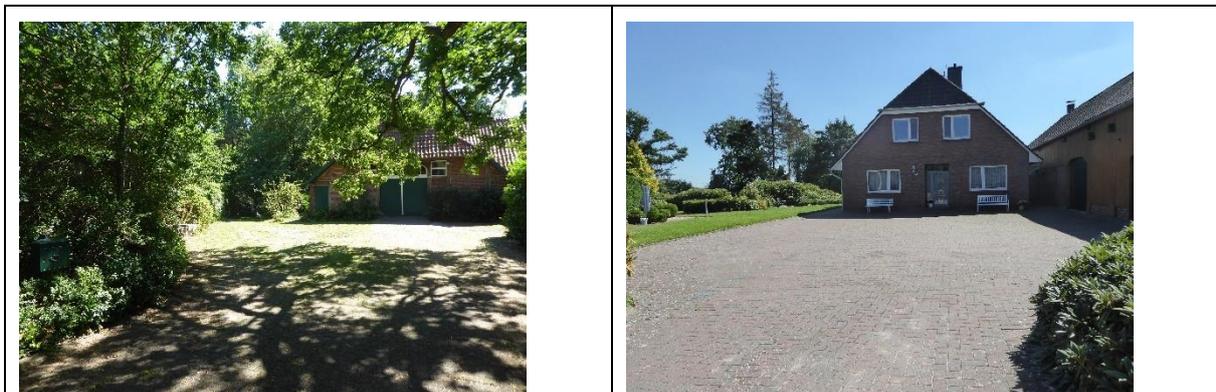
4.9 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Das Satzungsgebiet der Ortschaft Ipweger Moor in der Gemeinde Rastede liegt östlich entlang der Birkenstraße (K144) und der Straße Nordermoordamm. Das Gebiet ist mit unterschiedlichen Biotopstrukturen heterogen geprägt. Es wechseln sich Siedlungsstrukturen unterschiedlicher Art mit flächigen Baum-Strauch-Strukturen ab. Die Siedlungsstrukturen stellen sich unterschiedlich dar. Es befinden sich ältere Gehöfte und Hofstellen ebenso wie modernere Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden im Plangebiet. Auf den Grundstücken der älteren Hofstellen befinden sich einheimische Baumarten (Eiche, Birke, Tannen und Kiefern) des Siedlungsbereiches. Die Freiflächen der Einfamilienhäuser sind hauptsächlich durch Scherrasen, Ziergärten und Zier- bzw. Strauchhecken (Rhododendron) geprägt. Im nördlichen Plangebietsrand befindet sich an der Straße Nordermoordamm eine kleine Gewerbefläche (Röma Rögenger Massivholzmöbel Inh. Jürgen Rögenger).

Im südlichen Planbereich befindet sich eine artenarme, landwirtschaftlich intensive genutzte Grünfläche. Weiterhin befinden sich zwischen den Grundstücken, vor allem im südlichen Planbereich, teilweise Gehölz- und Baumbestände, welche von der Zusammensetzung und Flächengröße Charakteristika von kleinen Waldbiotoptypen aufweisen. Die AK5 (Amtliche Karte 5 für den Maßstab 1 : 5 000 [Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen] stellt diese Bereiche teilweise als Siedlungsbereich, teilweise als Baumschulflächen dar. Waldbiotope werden nicht dargestellt. Entlang der Birkenstraße (K 144) befinden sich vereinzelt nährstoffreiche und geradlinig verlaufende Entwässerungsgräben mit Strauch- und Baumbeständen.

Bei dem Flurstück 2/3 der Flur 51, Gemarkung Rastede, innerhalb des Plangebietes handelt es sich um eine Kompensationsfläche, welche dem Flächenpool der Gemeinde zugeordnet ist.



Ältere Hofstelle mit Nebengebäuden und Altbäumen	Einzelgebäude mit Scherrasenflächen
	
Strauch-Baumbestände im südlichen Plangebiet	Einzelgebäude mit Ziergarten und Zierhecke

Der Boden wird als sehr tiefes Erdhochmoor in der Bodenlandschaft Moore und lagunäre Ablagerungen beschrieben. Das Plangebiet liegt in einem schutzwürdigen Bodenbereich (Mächtige Hochmoore). Das Schutspotential der Grundwasserüberdeckung ist gering. Lufthygienische oder lokal-klimatische Besonderheiten sind nicht gegeben¹. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021, Karte 1 – 6) als Siedlungsgebiet dargestellt.

Eingriffsregelung

Auf die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist die Eingriffsregelung nach BauGB nicht anzuwenden. Vielmehr gilt die Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Daher werden umweltbezogene Auswirkungen welche möglicherweise eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten, im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren herausgestellt und bearbeitet. Dies betrifft die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Belange der oben genannten Kompensationsfläche auf dem Flurstück 2/3 der Flur 51, Gemarkung Rastede, sind bei der Überplanung durch die verbindliche Bauleitplanung zu berücksichtigen und in der Eingriffsbilanzierung zu integrieren. Umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter werden ebenfalls als Teil der Eingriffsregelung in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bearbeitet. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser wird im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens dargestellt.

Natura 2000 und Schutzgebiete nach NAGBNatSchG

Ca. 650 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (EU-Kennzahlen 2715-301)². Es handelt sich bei dem Gebiete ebenfalls um das Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (Kennzeichen NSG WE 00172)³.

Ca. 540 m westlich des Plangebietes befindet sich das FFH Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (EU-Kennzahlen 2715-332)⁴.

¹ NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkunde, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50), Suchräume für schutzwürdige Böden, Hydrogeologie, Schutspotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 08/2022

² Umweltkarten Niedersachsen (2022): Natura 2000; FFH Gebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

³ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Schutzgebiete NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

⁴ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Natura 2000; FFH Gebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

Im westlich angrenzenden Bereich direkt an der Birkenstraße (K 144) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (Kennzeichen LSG WST 00078)⁵. Das Landschaftsschutzgebiet dient hauptsächlich dem Schutz des FFH Gebietes "Funchsbüsche, Ipweger Büsche" und umfasst großflächige Laub-Mischwälder mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes, des Erlen- und Eschen-Quellwaldes und Übergängen zum mesophilen Buchenwald. Das Gebiet wird außerhalb der Waldstrukturen unterschiedlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch Wallhecken gegliedert.

Durch die Neuplanung der Außenbereichssatzung sind nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Art der Planung und der Entfernung zwischen dem Satzungsgebiet und den FFH Gebieten keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der beiden Natura-2000-Gebiete gegeben. Ebenfalls werden keine Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet prognostiziert. Erhebliche Störwirkungen auf das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet, werden aufgrund der langjährig bestehenden Siedlungsstrukturen an der Birkenstraße (K 144) sowie der Art der Planung (Verbesserung der Nutzbarkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen) ebenfalls nicht gesehen.

Artenschutz

Das Plangebiet tangiert den für Gastvögel wertvollen Bereich „Hunteniederung Nord“ (Gebietsnummer 1.9.08)⁶. Das siedlungsnah artenarme Grünland im südlichen Planbereich bietet aufgrund der Kleinflächigkeit kein Potential für Brut- oder Rastvögel des Offenlandes. Die Gehölzstrukturen und Hofstellen entlang der Birkenstraße (K 144) können ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vogel- und Fledermausarten bieten.

Unmittelbar vor Baumfällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vor Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten zu überprüfen. Eine Baumfällung oder ein Gebäudeabriss ist nur nach Ausschluss eines aktuellen Besatzes zulässig (ggf. fachgerechte Bergung).

Von einer erheblichen Störung durch die Vergrößerung der Siedlung bzw. durch die dafür erforderlichen Arbeiten wird nicht ausgegangen, da das Gebiet bereits besiedelt ist und die unmittelbare Umgebung stark bewirtschaftet wird.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Durch die Überplanung von Gehölzstrukturen werden ggf. Quartiere/Niststätten zerstört. Es ist vor einer Entnahme in jedem Falle zu prüfen, ob die entsprechenden Bäume zu erhalten sind, ansonsten sind Nisthilfen anzubringen. In Neubauten müssen ggf. potentielle Quartiere/Niststätten vorgesehen werden.

Durch die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen stehen artenschutzrechtliche Belange der Planung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

⁵ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Schutzgebiete NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

⁶ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Wertvolle Bereiche-Gastvögel. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Bei der Siedlungsentwicklung sind aufgrund der ländlich bzw. dörflich geprägten Lage des Plangebietes die Belange der in der näheren Umgebung existierenden landwirtschaftlichen Betriebe und Geruchsaufkommen zu beachten. Im Plangebiet selbst existieren keine landwirtschaftlichen Betriebe. Die nächstgelegene landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich in östlicher Lage und einer Entfernung von 200 m zum Plangebiet. Weiterhin befindet sich in südwestlicher Lage und einer Entfernung von ca. 950 m zum Satzungsgebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die von den landwirtschaftlichen Hofstellen ausgehenden Geruchsimmissionen werden aufgrund der ländlichen Lage als Vorbelastung eingestuft und sind als solche im Plangebiet hinzunehmen. Selbes gilt für die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufenen Geruchsemissionen. Das Entwicklungspotential der landwirtschaftlichen Betriebe sollte nicht eingeschränkt werden.

4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Das Plangebiet befindet sich gemäß Auskunft des NIBIS Kartenservers innerhalb des Bergwerksfeldes Oldenburg, in welchem der OEG die Rechte für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe zugeschrieben werden. Die Lage des Plangebietes innerhalb des Bergwerksfeldes hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereits bebaut ist und weite Teile der Landkreise Oldenburg und Ammerland in dem Bergwerksfeld liegen.

4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Kleinkläranlagen, da im Satzungsgebiet keine Schmutzwasserleitung vorhanden ist.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas kann über die Anbindung an die bestehenden Netze sichergestellt werden.

Post- und Telekommunikationswesen

Das Plangebiet ist bereits größtenteils an das Post- und Telekommunikationsnetz angeschlossen, das Netz kann bei Bedarf erweitert werden.

Löschwasserversorgung

Die Belange der Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren geklärt.

Die Versorgungssicherheit des Plangebietes kann somit gewährleistet werden.

4.13 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll über die vorhandenen Gräben abgeleitet werden. Eine Versickerung ist aufgrund der anstehenden Moorböden nicht möglich. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

4.14 Belange des Verkehrs

Die vorhandenen Grundstücke im Plangebiet sind über die Birkenstraße (K 144) oder die Straße „Nordermoordamm“ erschlossen. Die zukünftigen Baugrundstücke sollen ebenfalls über die Birkenstraße erschlossen werden. Die Birkenstraße (K 144) stellt mit Nord-Süd-Verlauf eine Wegeverbindung zu den Ortsteilen Loy und Wahnbek dar. Im Norden trifft die Birkenstraße (K 144) auf die B 211, welche eine Anbindung zum Autobahnkreuz der A 29 „Kreuz Oldenburg-Nord“ sowie zur Stadt Brake ermöglicht. Die Straße „Nordermoordamm“ verläuft in nordöstliche Richtung und stellt eine Anbindung an den Ortsteil Eckfleth der Stadt Elsfleth dar. Das Plangebiet ist somit an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen.

ÖPNV

Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich in Loy bzw. Wahnbek, die aber fußläufig nicht erreichbar sind. Diese Bushaltestelle wird von der Buslinie 440 und von Buslinien zur Beförderung von Schülern bedient. Von einer fußläufigen Erreichbarkeit wird im VBN-Haltestellenkonzept gesprochen, wenn ein Gebiet im Einzugsradius von 600 m einer Haltestelle liegt.

Elektromobilität

Die nächstgelegenen öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität befinden sich in der Gemeinde Rastede. Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass private Ladesäulen für Elektromobilität auf dem Grundstück selbst möglich sind, die Genehmigung obliegt der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Ammerland.

Verkehrliche Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurden überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgte für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}

- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung der Risikogebiete unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet innerhalb eines HQ_{extrem} Gebietes liegt. Die Tideeweser stellt das Risikogewässer dar.

Nach § 78 b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut. Zudem liegen weitere Teile der Gemeinde Rastede und der gesamte Küstenbereich im Risikogebiet. Aufgrund der Großflächigkeit und der Tatsache, dass es sich um ein seltenes Extremereignis handelt geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an dieser Stelle mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Die Gemeinde Rastede geht ebenso davon aus, dass bauliche Maßnahmen mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigen.

Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Im Rahmen der Objektplanung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass Belange des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Bei starker Grundwasserneubildung, wie z.B. Starkregenereignissen oder langanhaltenden Regenfällen, kann es sein, dass sich Schichtwasser auf Schichten des Oberbodens bildet und zu Stauässe (Schichtenwasser) führt.

4.16 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Es werden keine Regelungen für die Schaffung von z. B. Flüchtlingsunterkünften oder vergleichbaren Einrichtungen getroffen, auch sind im Plangebiet keine konkreten Projekte vorgesehen.

4.17 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Im Ortsteil Ipwegermoor befindet sich kein öffentlicher Kinderspielplatz. Die nächstgelegenen öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Gemeinde Rastede anzufinden. Aufgrund der ländlichen Lage sowie der großen Grundstücke in dem Ortsteil Ipwegermoor wird davon ausgegangen, dass den Belangen der Kinder durch Spielgeräte auf dem Privatgrundstück Rechnung getragen wird. Selbes gilt für öffentliche Grünflächen. Durch die vorhandenen großen Gartenstrukturen in der Ortschaft Ipwegermoor wird der Bevölkerung eine Erholungsmöglichkeit zugeschrieben.

4.18 Kampfmittel

Der Gemeinde Rastede sind in dem vorliegenden Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umgebung keine Kampfmittelfunde bekannt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

4.19 Altlasten

Gemäß dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich im Plangebiet selbst und in dessen Umgebung keine Altlasten.

Sollten sich bei den weiteren Planungen oder den Baumaßnahmen vor Ort Hinweise auf Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

4.20 Belange des Waldes

In westlicher Lage zum Satzungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m ein großflächiges Waldgebiet. Dieses wird von der vorliegenden Planung in seiner Struktur nicht beeinflusst. Der im LROP und RROP vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Waldgebieten und Bebauung von 100 m wird in der vorliegenden Planung eingehalten.

Die Nds. Landesforsten haben im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass auf den folgenden Flurstücken Gehölzflächen befinden, die als Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 NWaldLG einzuordnen sind:

Flurstück	Größe
Flurstück 91/01 der Flur 52 der Gemarkung Rastede	ca. 1.000 m ²
Flurstück 91/01 + Flurstück 90/02 der Flur 52 der Gemarkung Rastede	ca. 4.700 m ²
Flurstück 89/02 der Flur 52 der Gemarkung Rastede	ca. 3.000 m ² + 2.500 m ²
Flurstück 62/00 + Flurstück 82/03 der Flur 52 der Gemarkung Rastede	ca. 1.300 m ²
Flurstück 82/03 + Flurstück 81/04 der Flur 52 der Gemarkung Rastede	ca. 2.400 m ²

Die Waldeigenschaft kann durch die Umgestaltung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart stellt dann eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar und wäre durch die Waldbehörde zu genehmigen. Gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG bedarf es der Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung u. a. durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung erforderlich wird. Die dafür zuständige Behörde hat aber § 8, Absätze 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden, abzuwägen und einvernehmlich mit der Wald-

behörde zu entscheiden. Ist eine Waldumwandlung unausweichlich, so ist sie durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren (§ 8, (4) NWaldLG). Bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es notwendig, den erforderlichen Kompensationsfaktor herzuleiten und festzustellen (siehe: Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136) und die vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche genau zu beschreiben und räumlich festzulegen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Außenbereichssatzung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist eine private Stellungnahme eingegangen. In dieser wurde angeregt, die Mindestgrundstücksgröße auf 1.000 m² zu reduzieren, da bei einer vorgegebenen Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² im Plangebiet nur zwei Hofstellen im Plangebiet eine Lückenbebauung vornehmen könnten. Der jüngeren Generation der Ortschaft Ipwegermoor würde somit die Chance auf Verbleib in der Ortschaft entzogen werden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Mit der Außenbereichssatzung sollen keine „Baurechte“ geschaffen werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben wird innerhalb des Satzungsgebietes weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt, siehe § 2 der Außenbereichssatzung Ipwegermoor. Die Außenbereichssatzung hat den Zweck, dass in dem Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben zukünftig nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Mit der Planung möchte die Gemeinde Rastede eine moderate Ortsentwicklung im Ortsteil Ipwegermoor ermöglichen. Insoweit ist es nicht Planungsziel, jedem Eigentümer eine Baumöglichkeit zu geben. Im Satzungsgebiet sind 18 Wohnhäuser vorhanden. Bei einer Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 8-10 Neubauten realisiert werden können. Die Anzahl von 8-10 Neubauten wird für das Planungsziel als ausreichend angesehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der Satzung bei der Festlegung der Mindestgrundstücksgröße keine Regelung über den Zuschnitt des Grundstückes getroffen werden. Die 2.500 m² müssen demnach nicht auf einem „rechteckigen“ Grundstück von ca. 60m x 42 m erreicht werden.

5.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Innerhalb der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind insgesamt 14 Stellungnahmen, davon vier ohne Hinweise oder Bedenken, eingegangen. Die zehn Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen wurden wie folgt abgewogen:

Landkreis Ammerland

Der Landkreis Ammerland wies darauf hin, dass die Möglichkeit zur Formulierung von örtlichen Bauvorschriften für Außenbereichssatzungen nicht bestehen und die örtlichen Bauvorschriften entfallen müssten.

Der Hinweis wurde beachtet, die Außenbereichssatzung wurde um die örtlichen Bauvorschriften reduziert.

Zudem wurde empfohlen, einen Hinweis zum § 35 Abs. 4 BauGB, welcher infolge der Außenbereichssatzung unberührt bleibt, mit aufzunehmen.

Der Anregung wurde gefolgt, der Hinweis wurde unter § 6 dieser Satzung mit aufgenommen.

Weiterhin wurde angeregt, die Formulierung des § 3 Nr. 4 der Satzung und auch die Begründung dahingehend zu ändern, dass der Bezug zu § 9 BauGB entfällt. Die Bestimmungen seien nicht an die in § 9 BauGB oder in der BauNVO genannten Regelungen gebunden, sondern in der Satzung können gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB näherer Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.

Der Hinweis wurde beachtet, der § 3 Nr. 4 der Satzung wird umformuliert. In § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB heißt es, dass „in der Satzung [...] nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden [können]“. Gemäß dem Kommentar zum BauGB von Ernst-Zinkahn-Bielenberg „[...] müssen die Festsetzungen nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit zum Inhalt haben. Die Bestimmungen sind dabei nicht auf den Festsetzungskatalog des § 9 und der BauNVO beschränkt“ Weiterhin heißt es, dass sich solche Festsetzungen auf „[...] die Zahl der Wohnungen“ beziehen können. Demnach ist die Festsetzung der Anzahl der Wohnung durchaus zulässig, jedoch nicht in Kombination mit dem Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Die UNB hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Flurstück 2/3 der Flur 51, Gemarkung Rastede, um eine Kompensationsfläche handelt, welche dem Flächenpool der Gemeinde zugeordnet ist. Diese Fläche sei entsprechend zu kennzeichnen.

Die Hinweise wurden beachtet. Das Flurstück 2/3 der Flur 51, Gemarkung Rastede, wurde in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. Die Begründung wurde dahingehend überarbeitet.

Ein weiterer Hinweis bezog sich auf den Versiegelungsgrad von Neubauten, dieser sei gering wie möglich zu halten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird auf Genehmigungsebene beachtet.

Zudem wurde um Korrektur der Aussagen zum ÖPNV gebeten.

Der Hinweis wurde beachtet, die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Redaktionell wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Birkenstraße um eine Kreisstraße handelt, es wurde um Korrektur des Kapitels 4.4 der Begründung gebeten.

Der Hinweis wurde beachtet, die Begründung wurde entsprechend korrigiert.

Nds. Landesamt für Denkmalpflege

Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege hat darauf hingewiesen, dass derzeit keine archäologischen Funde und Befunde im Plangebiet bekannt sind. Es wurde jedoch um Austausch des Hinweises zu den Bodenfunden gebeten.

Der Bitte wurde nachgegangen, der Hinweis zu den Bodenfunden wurde entsprechend ausgetauscht.

Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (VBN)

Von den VBN wurden Hinweise zu dem ÖPNV hervorgebracht, welche in der Begründung angepasst werden sollten.

Der Hinweis wurde beachtet, die Begründung wurde entsprechend korrigiert.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung immissionsschutzrechtlich relevante Tierhaltungen vorhanden sind, welche hinsichtlich der Beurteilung der im Satzungsgebiet zu erwartenden Geruchsmissionssituation zu beachten seien.

Der Hinweis auf immissionsschutzrechtlich relevante Tierhaltungen im Plangebiet wurde beachtet. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit (Geruch) wird auf Ebene der Baugenehmigung durch einen entsprechenden Nachweis, dass die Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG hat auf den Verlauf einer erdverlegten Gashochdruckleitung der GTG Nord Gastransport Nord GmbH hingewiesen und um Beachtung des Schutzstreifens gebeten.

Der Hinweis wurde beachtet, die Gashochdruckleitung wurde in der Planzeichnung nachträglich übernommen und eingetragen. Zusätzlich wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.

Weiterhin wurde auf den NIBIS Kartenserver für Informationen und Hinweise zu den Baugrundverhältnissen am Standort verwiesen und um Prüfung auf Lage innerhalb eines Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldes gebeten.

Die Hinweise wurden beachtet. Die Begründung wurde um einen Hinweis auf den NIBIS Kartenserver ergänzt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes Oldenburg. Die Begründung enthält bereits in Kapitel 4.11 einen Hinweis sowie die Abwägung bezüglich der Lage des Plangebietes innerhalb des Bergwerksfeldes.

OOWV

Der OOWV hat auf vorhandene Versorgungsleitungen im Plangebiet und dessen Schutz hingewiesen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich Hausanschlüsse, die in der Planzeichnung der Außenbereichssatzung nicht gekennzeichnet werden. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.

Weiterhin wurden Hinweise zur Versorgungssicherheit, dem Versorgungsdruck und der Löschwasserversorgung hervorgebracht.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wurde um die Hinweise zur Löschwasserversorgung ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat auf Telekommunikationslinien im Plangebiet und dessen Erhalt hingewiesen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird auf Umsetzungsebene beachtet. Es wird auf den im Satzungstext vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.

EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH befinden und diese zu schützen seien. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Umsetzungsebene.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Im Plangebiet befinden sich Hausanschlüsse, die in der Planzeichnung der Außenbereichssatzung nicht gekennzeichnet werden. Es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.

Gastransport Nord GmbH

Die Gastransport Nord GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet die Ltg. 43.00.00 „Rastede – Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Diese Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Außendurchmesser von DN 600mm und wird mit einem Druck bis zu 70 bar betrieben. Zudem wurde auf den Schutzstreifen hingewiesen.

Die Hinweise werden beachtet. Die genannte Erdgas-Hochdruckleitung wurde in der Planzeichnung nachträglich übernommen. Zudem wird auf den bereits vorhandenen Hinweis zu den Leitungen verwiesen.

Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg

Die Nds. Landesforsten haben darauf hingewiesen, dass sich in dem Plangebiet auf mehrere Flurstücken Gehölzflächen befinden, welche als Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 NWaldLG einzuordnen seien. Für das weitere Verfahren bzw. die Genehmigungsebene wurden Hinweise zu einer notwendigen Waldumwandlung hervorgebracht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung wird um einen entsprechenden Passus ergänzt, dass die Bebauung dieser Flächen auf Genehmigungsebene eine Waldumwandlung zur Folge haben könnte.

6 Inhalte der Planung

6.1 Zulässigkeit von Vorhaben

Das kommunale Planungsziel der vorliegenden Außenbereichssatzung besteht darin, innerhalb des städtebaulich vorgeprägten Siedlungszusammenhangs der Ortschaft Ipwegermoor eine bestmögliche Ausnutzbarkeit der bestehenden baulichen Strukturen zu ermöglichen. Diese sollen sich harmonisch in die städtebauliche Struktur einfügen und somit zur verträglichen baulichen Ergänzung der vorhandenen Siedlungslage beitragen. Dafür werden auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB innerhalb dieser Außenbereichssatzung entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzungen bestimmt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Außenbereichssatzung kann Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und den Paragraphen 2 bis 4 dieser Außenbereichssatzung.

Die Anwendung der § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich sowie § 35 Abs. 4 BauGB bleiben von der vorliegenden Außenbereichssatzung unberührt.

6.2 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

Damit das Einfügen von neuen Bauvorhaben in die städtebauliche Struktur des Satzungsgebietes sichergestellt werden kann, werden im Rahmen der vorliegenden Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich überwiegend eingeschossige Bestandsgebäude. In Anlehnung an diesen Bestand wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes im Geltungsbereich gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf ein Vollgeschoss begrenzt. Somit wird einer übermäßigen Höhenentwicklung bzw. die Entstehung überdimensionaler Baukörper vorgebeugt.

Im Plangebiet befinden sich größtenteils große Grundstücke. Um diese städtebauliche Struktur zu erhalten und die Entstehung einer kleinteiligen Siedlungsstruktur zu verhindern, wird die Grundstücksgröße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auf mindestens 2.500 m² festgesetzt. Die Grundstücksgröße bezieht sich dabei grundsätzlich nur auf die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes und gilt sowohl für Bestandsgrundstücke, als auch für Grundstücke von Neubauten. Soweit sich das Flurstück auch außerhalb des Satzungsgebietes erstreckt, ist dieser Anteil nicht mitzurechnen.

Unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur und um eine verdichtete Bauform zu vermeiden, wird die zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Weiterhin sind für eine Wohneinheit mindestens 2.500 m² Baugrundstücksfläche notwendig.

Damit die Oberflächenentwässerung im Plangebiet gesichert ist wird zudem festgesetzt, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten ist, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf, als von den derzeit genutzten Flächen.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 85.563 m² auf.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

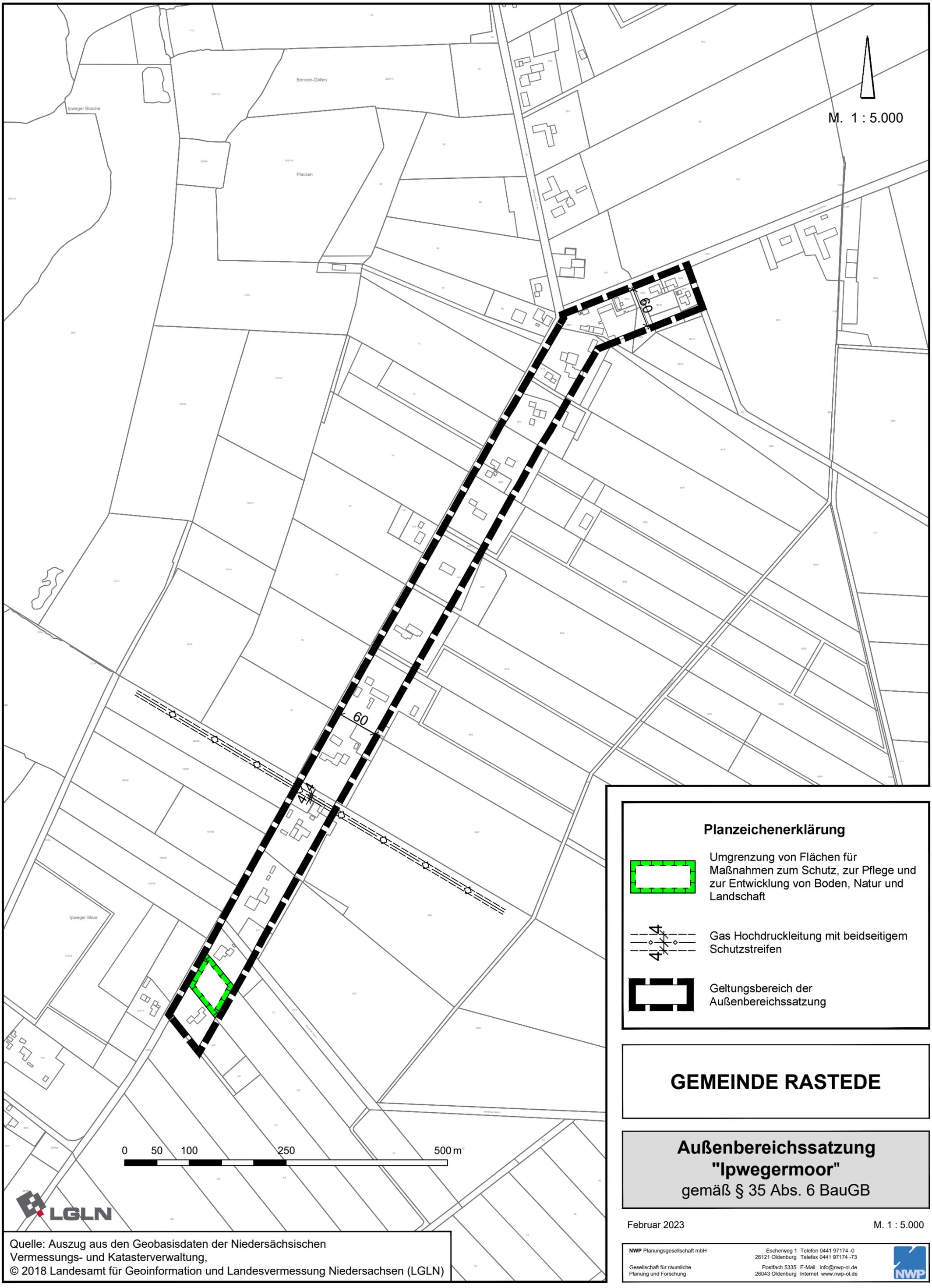
Die Begründung ist der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor beigefügt.

Rastede, den

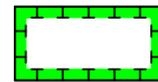
Der Bürgermeister



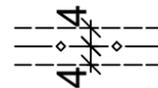
M. 1 : 5.000



Planzeichenerklärung



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Gas Hochdruckleitung mit beidseitigem Schutzstreifen



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

GEMEINDE RASTEDE

Außenbereichssatzung "Ipwegermoor" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Februar 2023

M. 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1 Telefon 0441 97174-0

26121 Oldenburg Telefax 0441 97174-73

Postfach 5335 E-Mail info@nwp-ol.de

26043 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)